

TASKFORCE DER E-CONTROL
UND DER BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE 2023 BIS 2025
ABSCHLUSSBERICHT

”

UNSERE ENERGIE
FOKUSSIERT
AUF MEHR
TRANSPARENZ.

“

www.e-control.at

 Bundeswettbewerbsbehörde

 **E-CONTROL**
Unsere Energie gehört der Zukunft.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeswettbewerbsbehörde
Radetzkystraße 2, A-1030 Wien
Tel.: + +43 1 245 08 – 0
E-Mail: wettbewerb@bwb.gv.at
www.bwb.gv.at

Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)
Rudolfplatz 13a, A-1010 Wien
Tel.: +43 1 24 7 24-0
E-Mail: office@e-control.at
www.e-control.at

Für den Inhalt verantwortlich:

Dr. Natalie Harsdorf-Borsch, LL.M.
Generaldirektorin Bundeswettbewerbsbehörde
Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstand E-Control
Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA
Vorstand E-Control

Konzeption & Design Deckblatt: Reger & Zinn OG

Bericht: Bundeswettbewerbsbehörde und E-Control

© Bundeswettbewerbsbehörde/E-Control, 2025

Stand: Juni 2025

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, im gesetzlich zulässigen Umfang vorbehalten. Zulässig ist insbesondere die Nutzung von einzelnen Teilen zur gerechtfertigten Zitierung mit Quellenangabe.

Vorbehaltlich Satzfehler und Irrtümer.

Inhalt

1 Einleitung und Hintergrund.....	3
2 Zusammenfassung.....	7
2.1 Empfohlene Maßnahmen.....	7
2.2 Marktabgrenzung für die Belieferung von Endkundinnen und -kunden mit Strom und Gas	7
2.3 Preisdaten.....	9
2.4 Update der Kennzahlen zu Angebots- und Nachfrageverhalten	9
2.5 Wechselraten im Strom- und Gasmarkt.....	10
3 Empfohlene Maßnahmen auf Grundlage der Untersuchung der Strom- und Gasmärkte..	12
3.1 Empfohlene Maßnahmen zur Stärkung des Wettbewerbs auf dem Endkundenmarkt bei Strom und Gas.....	12
3.2 Weitere Lehren aus der Krise.....	19
4 Lieferung von Strom an Endkundinnen und -kunden	20
4.1 Sachlich relevanter Markt	20
4.2 Räumlich relevanter Markt	22
4.3 Ergebnis.....	25
5 Lieferung von Gas an Endkundinnen und -kunden	26
5.1 Sachlich relevanter Markt	26
5.2 Räumlich relevanter Markt	26
5.3 Ergebnis.....	30
6 Preisdaten.....	31
6.1 Strom – Haushalte.....	31
6.2 Strom – Kleinunternehmen.....	32
6.3 Auswirkungen des Stromkostenzuschusses auf die bezahlten Preise	33
6.4 Gas – Haushalte.....	36
6.5 Gas – Kleinunternehmen.....	38

6.6	Kategorisierung	39
7	Update der Kennzahlen zu Angebots- und Nachfrageverhalten	42
7.1	Entwicklung der Anzahl österreichweiter Lieferanten - Strom.....	42
7.2	Entwicklung der Anzahl österreichweiter Lieferanten – Gas.....	43
7.3	Entwicklung der angebotenen Neukundenprodukte.....	44
7.3.1	Angebote nach Preismodell – Strom.....	45
7.3.2	Angebote nach Preismodell – Gas.....	46
7.3.3	Preisentwicklung der Hauptprodukte – Strom.....	47
7.3.4	Preisentwicklung der Hauptprodukte – Gas.....	48
7.3.5	Neukundenpreise lokaler und alternativer Anbieter – Strom.....	49
7.3.6	Neukundenpreise lokaler und alternativer Anbieter – Gas	50
7.3.7	Energiepreisentwicklung Hauptprodukte vs. günstigste Produkte – Strom	51
7.3.8	Energiepreisentwicklung Hauptprodukte vs. günstigste Produkte – Gas	52
8	Wechselverhalten bei Strom und Gas	54
8.1	Wechselstatistiken	54
8.2	Auswirkungen des Stromkostenzuschusses auf die Wechselrate	55
8.3	Strategien zur Steigerung der Wechselaktivität.....	56

1 Einleitung und Hintergrund

Vor dem Hintergrund der gestiegenen Strom- und Gaspreise im Vorfeld und nach Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine im Februar 2022 starteten die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) und die E-Control im Jänner 2023 eine intensivere Zusammenarbeit und eine gemeinsame Untersuchung des Energiesektors in Österreich. Dazu wurde eine Taskforce mit Teams der E-Control und der Bundeswettbewerbsbehörde eingerichtet.

Seither wurden von der Taskforce verschiedene Themenbereiche analysiert und Ergebnisse in zwei Zwischenberichten publiziert. Der erste Zwischenbericht¹, veröffentlicht im Juni 2023, identifiziert folgende Problemfelder:

- Die Marktkonzentration in den Strom- und Gasmärkten nahm seit 2022 zu.
- Verfügbare Angebote und Wechselzahlen sind in dieser Zeit deutlich zurückgegangen.
- Es existieren extreme Unterschiede zwischen Tarifen für Neu- und Bestandskunden.
- Die Preise für Neukundinnen und -kunden blieben im Untersuchungszeitraum weiterhin auf einem stark erhöhten und nicht den Großhandelspreisen entsprechenden Niveau.
- Eine zeitliche Nähe von Preiserhöhungen zum In-Kraft-Treten des Stromkostenzuschusses konnte gefunden werden.
- Es existiert eine Ungleichbehandlung von Verbraucherinnen und Verbrauchern nach regionalen Aspekten und Kundengruppen.
- Die Lieferanten bringen problematische Preisanpassungsklauseln zur Anwendung.

In einem weiteren Schritt wurden umfangreiche Auskunftsverlangen durch die BWB an die 15 maßgeblichen Unternehmen bestehend aus Landesenergieversorgern und Stadtwerken versendet. Die befragten Unternehmen sind vertikal und zum Teil auch horizontal integriert. Ihre Tätigkeitsfelder wurden mit der Liberalisierung in den monopolistisch organisierten Bereich des Netzbetriebs und in die wettbewerblich organisierten Bereiche unterteilt. Zu Letzteren zählt auch der Handel mit erzeugter Energie oder die Belieferung von Endverbrauchern.

Die Auskunftsverlangen der BWB wurden an jene Bereiche der Unternehmen gerichtet, die mit dem Endkundengeschäft betraut sind. Die eingelangten Antworten stammten daher von den Vertriebsgesellschaften der Energieversorgungsunternehmen (EVU), die durchwegs als eigenständige GmbH oder AG organisiert sind. Die befragten Unternehmen decken rund 80% des

¹ Taskforce der E-Control und der BWB, Erster Bericht, 2023. Siehe: https://www.e-control.at/documents/1785851/1811582/BWB+Zwischenbericht+Taskforce+Strom-+und+Gasm%C3%A4rkten_FINAL.pdf/1fe1f6a3-ff40-5a0b-f1cc-4e9683caa0ad?t=1687851944530, zuletzt aufgerufen 17.06.2025. Fortan: „Erster Zwischenbericht“.

österreichischen Marktes für die Belieferung von Haushaltskunden und Kleinunternehmen mit Strom und Gas ab.

Die Vertriebsgesellschaften werden in weiterer Folge auch als **Energieversorgungsunternehmen** (EVUs) bzw. auch **Lieferanten** bezeichnet. Als **Incumbents** gelten in diesem Bericht jene Lieferanten, die vor der Liberalisierung das Gebietsmonopol zur Belieferung in einem Netzgebiet innehatten. Das sind neben den befragten Unternehmen eine Reihe weiterer kleinerer Stadtwerke und Kommunalbetriebe. Nach der Liberalisierung haben auch andere Unternehmen die Liefertätigkeit an Endkundinnen und -kunden begonnen, sie werden in weiterer Folge **alternative Lieferanten** genannt.

Die Auskunftsverlangen wurden von allen befragten Unternehmen fristgerecht beantwortet.

In den Auskunftsverlangen wurden insbesondere folgende Themenbereiche abgefragt:

- Welche Beschaffungsstrategien kamen beim Stromeinkauf für Haushaltskunden und Kleinunternehmen im Zeitraum 2018-2023 zur Anwendung?
- Wie groß ist die Anzahl der Haushaltskunden, die vom Stromkostenzuschussgesetz profitieren?
- Gab es 2023 bei Strom eine Differenzierung bei der Preisgestaltung nach regionalen Gesichtspunkten?
- Bezüglich des Arbeitspreises für Strom und Gas: auf welche Preissegmente verteilten sich hier die Zählpunkte?
- Welche indexbasierten Preisformeln wurden für die Berechnung oder Anpassung des Arbeitspreises für Strom bei Haushaltskunden verwendet?
- Welche Beschaffungsstrategien bei der Beschaffung von Strom aus eigenen Konzerngesellschaften kamen seit Jänner 2021 zur Anwendung?
- Wie werden die Endkundenpreise für Strom und Gas berechnet und welche Kostenpositionen finden in dieser Berechnung Eingang?

Im zweiten Bericht, erschienen im August 2024, wurden die abgefragten Daten und weitere Problemfelder im Bereich Strom und Gas analysiert. Die wichtigsten Ergebnisse dabei waren:

- Durch eine Reduktion der Gesamtanzahl der Stromanbieter von 2022 auf 2023 stieg die Marktkonzentration gemessen anhand des Herfindahl-Hirschman-Index (HHI) in vielen Bundesländern noch einmal leicht an.
- Auch bei Gas kam es ab dem Jahr 2021 zu Marktaustritten von Lieferanten. Es kam dadurch zu einem Anstieg des HHI in allen größeren Netzgebieten von 2021 auf 2022. Im Jahr 2023 sanken die HHIs in fast allen Netzen leicht, da die Marktführer in den Netzgebieten Kundinnen und Kunden an alternative Anbieter verloren.

- Eine Vielzahl von EVUs bieten vorwiegend in ihren eigenen Netzgebieten und nicht österreichweit an. Von den neun Landesenergieversorgern (LEV) bieten nur drei unter ihrem Namen österreichweit Stromtarife an.
- Trotz konzerneigener Stromproduktion werden die Strommengen, welche in den Vertriebsschienen der Konzerne benötigt werden, vom Großteil der EVUs zu Marktpreisen gekauft oder mit internen Gesellschaften zu Marktpreisen verrechnet.
- Die Datenauswertung der verbrauchsabhängigen Arbeitspreise zeigte, dass im gewichteten Durchschnitt die Gas- sowie Stromarbeitspreise von Jänner 2023 bis Jänner 2024 ein Höchstniveau erreichten und über das Jahr 2023 hinweg relativ konstant blieben. Betrachtet man diesen Durchschnitt genauer, so lässt sich erkennen, dass dieser sich anfangs entsprechend der von der E-Control kalkulierten Einkaufsstrategien für Strom und Gas entwickelte, aber über die Zeit im Vergleich zögerlicher sank.
- Dies kommt daher, dass in den Preisdaten zwei unterschiedliche Trends deutlich werden. Es wurden einerseits Produkte im Preis stark angehoben, andererseits gab es gleichzeitig auch Produkte, die preislich gesenkt wurden – der Durchschnitt insgesamt bewegte sich deshalb seit 2023 nicht maßgeblich, und es kam zu einer stärkeren Differenzierung der Kundengruppen.
- Bestimmte Kundengruppen wechseln, trotz starker ökonomischer Anreize, nicht. Obwohl im Beobachtungszeitraum Einsparungsmöglichkeiten auf Rekordniveau zu erzielen waren und Extrempreise für Endkundinnen und -kunden vorkamen, stiegen die Wechselraten bis Jänner 2024 nicht einmal über das Vorkrisenniveau. Sogar bei Preisen von Brutto über 1 EUR/kWh (!) blieben viele Haushalte ohne Bindung über Monate in solchen Verträgen.
- Im Zuge der Energiekrise klagten Arbeiterkammern und der VKI wegen strittiger Preisanpassungen. Die Taskforce hält fest: Teilweise wurden Ausgleichszahlungen nur für Zeiträume ohne staatlichen Stromkostenzuschuss (SKZG) gewährt, teils aber auch zusätzlich zum Zuschuss. Letzteres könnte zu einer effektiven Doppelförderung führen und beihilferechtlich problematisch sein – es bedarf einer genaueren Prüfung durch zuständige Stellen.

Die wichtigsten Feststellungen und Empfehlungen waren:

- **Energielieferverträge müssen besser vergleichbar und transparenter gestaltet werden**, da Rechtsunsicherheit bei Preisänderungen und daraus entstehende Preisausschläge in laufenden Verträgen problematisch sein können. Die unterschiedlichen Arten von Preisanpassungsklauseln und -formeln bzw. die Gestaltung von Tarifen macht die Vorhersehbarkeit bzw. Vergleichbarkeit für Konsumentinnen und Konsumenten äußerst schwierig.
- **Gesetzliche Grundlagen zur Durchsetzung wettbewerbsrechtlicher Maßnahmen müssen verbessert werden**, um Einschränkungen oder Verfälschungen des Wettbewerbs in den Energiemärkten effektiver und rascher entgegnet werden zu können. Eine erweiterte Anmeldepflicht von Unternehmenszusammenschlüssen im Anschluss an eine Branchenuntersuchung und allgemein eine Aufwertung des Instruments der Branchenuntersuchung (z.B. durch die Möglichkeit von verhaltensorientierten oder

strukturellen Auflagen bei vorgefundenen Einschränkungen oder Verfälschungen des Wettbewerbs) wären hier zielführend.

- **Der Anwendungszeitraum des Bundesgesetzes zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Falle von marktbeherrschenden Energieversorgern muss verlängert werden**, um auch nach dem 31.12.2027 effizient gegen marktbeherrschende LEV, die ihre Stellung missbrauchen, vorgehen zu können.
- **Die Datenbasis und Datenverarbeitung, welche als Grundlagen für künftige und treffsichere monetäre Unterstützungsmaßnahmen notwendig ist, müssen verbessert werden.** Insbesondere die Zusammenführung und Verschneidung der Daten verschiedener Kompetenzträger sollte hier oberste Priorität besitzen.

Nach Auslaufen des Stromkostenzuschussgesetzes mit 31.12.2024 legt die Taskforce nun ihren Abschlussbericht vor. Beide Behörden werden weiter eng zusammenarbeiten. Nach Inkrafttreten des Sondergesetzes Energie² im Juli 2024 ist der Fokus auf den Vollzug dieses Sondergesetzes zu legen und zu prüfen, ob es zu einer missbräuchlichen Gestaltung von Energiepreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen durch marktbeherrschende EVUs gekommen ist.

Im vorliegenden Abschlussbericht

- werden **umfangreiche Maßnahmen empfohlen** für einen effizienten, fairen und verbraucherfreundlichen Energiemarkt sowie
- die **wettbewerbsrechtliche Marktabgrenzung des Strom- und Gasmarkts** dargelegt.

Weiters sind aktualisierte Informationen zu folgenden Bereichen enthalten:

- Preisentwicklungen bei Endkundinnen und -kunden für Strom und Gas
- Kennzahlen zu Angebots- und Nachfrageverhalten bei Strom und Gas
 - Ein- und Austritte von Unternehmen - Strom/Gas
 - Entwicklung der angebotenen Produkte - Strom/Gas
- Wechselverhalten von Endkundinnen und -kunden bei Strom und Gas

Kommentare und Anmerkungen zu diesem Bericht können an wettbewerb@bwb.gv.at und office@e-control.at übermittelt werden.

² Vollständiger Titel: *Bundesgesetz zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Falle von marktbeherrschenden Energieversorgern.*

2 Zusammenfassung

2.1 Empfohlene Maßnahmen

Zur Förderung eines fairen und transparenten Energiemarkts empfiehlt die Taskforce folgende Maßnahmen:

- **Transparente Tarife & Produkte:** Standardisierte Preisgestaltung, klare Produktdefinitionen und monatliche Infos stärken Vergleichbarkeit und Verbraucherrechte.
- **Offenlegung & Kontrolle:** Beschaffungsstrategien und Margen in Krisenzeiten offenlegen, um Preisverwerfungen nachvollziehbar zu machen.
- **Rechtliche Absicherung:** ElWG rasch verabschieden, Blacklist für unfaire Praktiken einführen, Krisenregelungen (z. B. Stromkostenzuschuss) rechtlich absichern.
- **Kreuzbeteiligungen begrenzen:** Beteiligungslimits und Transparenzpflichten zur Vermeidung wettbewerbsverzerrender Strukturen.
- **Lehren aus der Krise:** Vertragssicherheit, klare Preisanpassungsregeln und bessere Datenbasis für zielgerichtete Förderungen.

2.2 Marktabgrenzung für die Belieferung von Endkundinnen und -kunden mit Strom und Gas

Die Marktabgrenzung ist im Kartellrecht ein wesentlicher Baustein für allfällige Marktmachtmissbrauchsverfahren. Für den Strom- und Gasmarkt ergeben sich relativ idente Abgrenzungen.

Der **sachlich relevante Markt** für die Belieferung von Endkundinnen und -kunden wird bei Strom und Gas im Einklang mit der EU-Kommission (fortan „die Kommission“) unterteilt in die Märkte für:

- **Großkunden** (Industrie, Unternehmen mit hohem Verbrauch) und
- **Kleinkunden** (Haushalte, kleinere Gewerbebetriebe und landwirtschaftliche Betriebe mit einem Jahresverbrauch < 100.000 kWh bei Strom, < 400.000 kWh bei Gas)

Innerhalb der Kleinkunden wird eine Differenzierung zwischen "aktiven" Kundinnen und Kunden (mit Vertragswechsel) und "inaktiven" Kundinnen und Kunden (mit langfristigem lokalen Vertrag)

diskutiert, welche durch eine Unterscheidung des deutschen Bundeskartellamtes („BKartAmt“) zwischen Kundinnen und Kunden mit Sonderverträgen und Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung angestoßen wird.

Bei den Überlegungen zum **räumlich relevanten Markt** werden die unterschiedlichen Kriterien in der aktualisierten Bekanntmachung der Kommission über die Abgrenzung des relevanten Marktes herangezogen.³ In Leitentscheidungen der Kommission wird von nationalen Märkten ausgegangen, welche oft mit der theoretischen Möglichkeit einer bundesweiten Belieferung von Endkundinnen und -kunden mit Strom und Gas durch Energieversorger begründet wird.⁴

Eine genaue Analyse der Versorgungsgebiete in Zusammenhang mit den Kriterien der Bekanntmachung und im Lichte der vorliegenden Untersuchung zeigt klar, dass der Wettbewerb in Österreich auf Netzgebietsebene stattfindet. Grundlage dafür ist insbesondere:

- Regionale Identität der Anbieter: Die Incumbents dominieren ihre Netzgebiete mit Marktanteilen von 68% bis 98%.
- Abschottung der Netzgebiete: Eine erhebliche Anzahl dieser Incumbents, speziell jene mit extrem hohen Marktanteilen innerhalb des Netzgebietes, bieten Strom und Gas nicht bundesweit, sondern ausschließlich im eigenen Netzgebiet an.
- Preisunterschiede: Strompreise variieren erheblich zwischen den Regionen, was gegen einen homogenen nationalen Markt spricht.
- Konsumverhalten: Die Wechselraten in Österreich sind im europäischen Vergleich besonders niedrig (50 % der Kunden haben noch nie gewechselt), was die Marktmacht der Incumbents erhöht.

Es lässt sich also festhalten, dass der Markt für die Belieferung mit Strom und Gas an Endkundinnen und -kunden in die Märkte für Großkunden und Kleinkunden zu unterteilen ist. Geografisch ist bei Strom und Gas eine enge Marktabgrenzung bei Haushalten und Kleinkunden auf Ebene der Netzgebiete vorzunehmen, da in der Praxis die Incumbents, die den Großteil der Endkundinnen und -kunden beliefern, primär in ihren angestammten Gebieten operieren und ein bundesweiter Wettbewerb nicht maßgeblich gegeben ist.

³ Bekanntmachung der Kommission über die Abgrenzung des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Union, C/2024/1645 (fortan: „Bekanntmachung“).

⁴ Siehe z.B.: Kommission 17.9.2019, M.8870 - E.ON/Innogy, Rz 52ff; Kommission 15.06.2018, M.8660 – Fortum/Uniper, Rz 102 mwN; auch Kommission 08.12.2015, M.7778 - Vattenfall / Engie / GASAG, Rz 30.

2.3 Preisdaten

Zu der Entwicklung der Strom- und Gaspreise für Konsumentinnen und Konsumenten:

Die Abfrage von Preiskategorien unter den EVUs zeigt, dass sich die verbrauchsabhängigen Preise (reiner Arbeitspreis, ohne Grundpreis) für Strom wie Gas seit dem zweiten Zwischenbericht⁵ schrittweise reduziert haben. Sowohl der durchschnittliche Arbeitspreis wie auch die Streuung der Tarife ist im Vergleich zu den Krisenjahren 2022 und 2023 deutlich zurückgegangen. Dennoch ist man weiterhin etwas vom Vorkrisenniveau entfernt. Bei Strom zahlen die meisten Kundinnen und Kunden Stand Jänner 2025 zwischen 6 und 21 Cent pro kWh, bei Gas sind es Preise bis zu 11 Cent pro kWh.

Für Kleinunternehmen zeigt sich ein ähnliches Bild wie bei den Haushaltskundinnen und -kunden. Die Preisentwicklung und das Preisniveau ähneln sowohl bei Strom als auch bei Gas dem Endkundenmarkt, allerdings ist eine etwas größere Preisstreuung zu beobachten.

Wie bereits im zweiten Zwischenbericht wurden die Anbieter zusätzlich in zwei Gruppen eingeteilt und getrennt analysiert, solche die (i) unterschiedliche Produkte/Tarife mit einer hohen Streuung anbieten und die (ii) Produkte/Tarife mit einer niedrigen Streuung anbieten. Lieferanten mit geringer Preisstreuung differenzieren kaum zwischen ihren Kundinnen und Kunden und bieten eher wenige Produkte zu homogenen Preisen an. Versorger mit hoher Preisstreuung differenzieren zwischen ihren Kundinnen und Kunden und bieten eine größere Anzahl von Produkten zu unterschiedlichen Preisen an. Während in der Krise der Durchschnittspreis der Gruppe „Hohe Streuung“ über dem Durchschnittspreis der Gruppe „Niedrige Streuung“ lag, hat sich dieses Verhältnis zuletzt umgekehrt. Diese Entwicklung könnte auf verschiedene Beschaffungsstrategien der beiden Anbietergruppen zurückzuführen sein.

2.4 Update der Kennzahlen zu Angebots- und Nachfrageverhalten

Aktualisierte Kennzahlen zu Angebots- und Nachfrageverhalten (Stand Februar 2025):

In fast allen untersuchten Bereichen ist die Krise zwar noch sichtbar, aber sowohl bei Gas als auch bei Strom hat sich die Situation im Laufe des Jahres 2024 stabilisiert.

- Während der Krise erlebten sowohl der Strom- als auch der Gasmarkt einen signifikanten Rückgang der österreichweit tätigen Anbieter. Im letzten Jahr konnte sich der Strommarkt stärker erholen als der Gasmarkt. Nachdem Ende 2022 lediglich 11 Stromanbieter

⁵ Taskforce der E-Control und der BWB, Zweiter Bericht, 2024. Siehe: www.bwb.gv.at/fileadmin/user_upload/Zwischenbericht_II_Gesamt_V4.3_1_final_Barrierefrei_22.08.2024..pdf, zuletzt aufgerufen 17.06.2025. Fortan: „Zweiter Zwischenbericht“.

österreichweit tätig waren, stieg die Zahl bis Februar 2025 auf insgesamt 37 Anbieter an, was jedoch immer noch deutlich weniger ist als vor der Krise (56 Anbieter in 2021). Im Gasmarkt erhöhte sich die Anzahl der österreichweit aktiven Lieferanten von nur drei im Jahr 2022 auf 14 aktive und zusätzlich sieben potenzielle Versorger im Jahr 2025.⁶

- Auch die Anzahl der Neukundenprodukte brach mit dem Beginn der Krise bei Strom und Gas ein. Während auf dem Endkundenmarkt Strom im Februar 2025 schon wieder fast so viele Neukundenprodukte angeboten werden wie vor der Krise (über 120), stagniert das Angebot im Gasbereich bei etwa 60 Produkten - nur halb so viel wie noch Anfang 2021. Bei Strom ist das Angebot an Floater- und Spotmarktprodukten, d.h. Produkte mit automatischer Preisänderung, sichtbar angestiegen.
- Die Preise für Hauptprodukte, d.h. für das Produkt eines Lieferanten mit den meisten Kundinnen und Kunden, der Incumbents sind im Jahr 2024 schrittweise gefallen. Aktuell (Stand Februar 2025) zahlt man zwischen 10 und 20 Cent pro kWh beim Strom und zwischen knapp 5 und 10 Cent pro kWh beim Gas. Dennoch sind diese Preise etwas höher als vor der Krise und die Preisunterschiede zwischen den Hauptprodukten der Incumbents ebenfalls deutlich größer.
- Bei den Neukundenprodukten zeigt sich sowohl bei Strom als auch bei Gas weiterhin ein höheres Preisniveau, allerdings ist die Angebotsstruktur wie vor der Krise wiederhergestellt. Das günstigste Neukundenprodukt liegt in den meisten Fällen wieder deutlich unter dem Hauptprodukt sowie unter dem günstigsten Neukundenprodukt des Incumbents, nämlich bei etwa 10 Cent pro kWh für Strom und etwas mehr als 4 Cent pro kWh für Gas.
- Seit der Veröffentlichung des zweiten Zwischenberichts war das Preisniveau am Großhandel grundsätzlich konstant. Über das letzte Jahr hinweg lagen die Kosten für die Lieferung von Strom (Grundlast) bei etwa 10 Cent pro kWh und für Gas zwischen 4 und 5 Cent pro kWh. Großhandels- wie auch Endkundenmarkt haben sich somit weit unter dem Preisniveau der Krise stabilisiert, sind jedoch nicht wieder am Vorkrisenniveau angekommen. Hauptproduktpreise (basierend auf eher langfristiger Beschaffung der Lieferanten) sind gefallen und haben sich preislich wieder den günstigen Alternativangeboten (basierend auf eher kurzfristiger Beschaffung) angenähert. Ein Wechsel lohnt sich für Kundinnen und Kunden finanziell weiterhin.

2.5 Wechselraten im Strom- und Gasmarkt

Nach einem Einbruch im Jahr 2022 erreichten die Wechselraten bei Strom im Jahr 2024 einen Rekordwert von 4,5%. Auch bei Gas war ein Anstieg zu beobachten - die Wechselrate lag 2024 bei

⁶ Als **potenziell** österreichweite Haushaltslieferanten werden jene Lieferanten bezeichnet, die seit Jänner 2014 zumindest einmal ein Neukundenprodukt österreichweit angeboten haben, aber zur angegebenen Zeit kein österreichweites Angebot für Haushalte stellten.

rund 6%. Im europäischen Vergleich sind die Wechselraten in Österreich aber nach wie vor relativ niedrig. In Italien oder Belgien lagen die jährlichen Wechselraten 2023 z.B. bei rund 18% bzw. 17%.

3 Empfohlene Maßnahmen auf Grundlage der Untersuchung der Strom- und Gasmärkte

3.1 Empfohlene Maßnahmen zur Stärkung des Wettbewerbs auf dem Endkundenmarkt bei Strom und Gas

Funktionierender Wettbewerb ist ein zentrales Element für einen effizienten, fairen und verbraucherfreundlichen Energiemarkt. Er sorgt nicht nur für mehr Auswahl und Innovation, sondern auch für bessere Preise und höhere Qualität. In einem wettbewerbsintensiven Umfeld stehen Anbieter unter Druck, ihre Produkte transparent und verständlich zu gestalten, ihre Kostenstruktur offenzulegen und auf die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden einzugehen. Maßnahmen zur Erhöhung der Markttransparenz, zur Vermeidung struktureller Verzerrungen und zur Stärkung von Verbraucherrechten tragen somit nicht nur zur Fairness, sondern auch zur langfristigen Stabilität, Krisenresilienz und Nachhaltigkeit des Energiesystems bei. Funktioniert der Wettbewerb, so wird in Märkten langfristig und nachhaltig auch weniger oder keine Regulierung benötigt, und dementsprechend auch weniger flächendeckend in Märkte eingegriffen.

1. Eine Transparenzoffensive der Lieferanten fördert das allgemeine Verständnis für Produkte und Preise und erleichtert Kundinnen und Kunden den Anbietervergleich, wodurch er attraktiver und zugänglicher wird.

1.1. Transparente und vergleichbare Gestaltung von Energielieferverträgen.

Berücksichtigung eines „Best-Practice-Modells“ der Tarifgestaltung

Rechtsunsicherheit bei Preisänderungen und daraus entstehende Preisausschläge in laufenden Verträgen zeigen wettbewerbliche Probleme auf. Unterschiedliche Arten von Preisanpassungsklauseln und -formeln bzw. Gestaltung von Tarifen macht die Vorhersehbarkeit bzw. Vergleichbarkeit für Konsumentinnen und Konsumenten äußerst schwierig. Die folgenden Kriterien sollen deshalb aus wettbewerblicher Sicht ein best-practice-Modell der Tarifgestaltung zusammenfassen, das zeigt, wie transparente Preise beschaffen sein könnten. Zielsetzung ist dabei einerseits eine größtmögliche Vergleichbarkeit der Tarife und andererseits eine möglichst gute Abbildung der Gestehungskosten einzelner „Kundenversprechen“, im Sinn von stabilen Preisen über bestimmte Zeiträume hinweg:

- Der Grundpreis beinhaltet die energieverbrauchsunabhängigen Kosten der Lieferung. Der Grundpreis kann hinsichtlich der Inflationsentwicklung indiziert sein, etwa mit dem VPI.
- Der Arbeitspreis beinhaltet bloß die variablen, energieverbrauchsabhängigen Kosten der Lieferung. Der Arbeitspreis kann indiziert werden. Der indizierte Startpreis entspricht dem Preis, der den Wert des verwendeten Index zum Vertragsabschluss widerspiegelt. Dieser

kann bei preisungesicherten dynamischen Tarifen schlicht ein bestimmter Börsenpreis sein. Bei preisgesicherten Tarifen (Monat, Quartale, Jahr) ergibt sich der Indexwert aus einer bestmöglichen Annäherung an das erwartete durchschnittliche Verbrauchsprofil einer spezifischen Kundengruppe.

- Die Marge wird als konstanter Cent/kWh Aufschlag eingepreist und nicht mit Energiepreisindices erhöht.
- Sonstige Risiken und Kosten werden (von der Marge getrennt) als konstanter Cent/kWh Aufschlag eingepreist.
- Bei vordefinierten preislichen Sondersituationen können prozentuelle additive Aufschläge aktiviert werden.

Eindeutige Produktdefinition gesetzlich verankern

Um den Kundinnen und Kunden einen niederschweligen Vergleich zu ermöglichen, sollten eindeutige Produktbezeichnungen mit klaren Regeln, wann ein eigenständiges Produkt zu definieren ist, gesetzlich verankert werden. Liefer- bzw. Abnahmeverträge, bei denen sich

- das Preismodell bei Vertragsabschluss (z.B. Fixpreisprodukt oder Produkt mit automatischer Preisänderung),
- die Berechnungsgrundlagen oder die Preisanpassungsmechanismen bei Vertragsabschluss,
- der aktuelle Energiepreis,
- Rabatte innerhalb eines Kundenkreises (Neukundenrabatt, Wechselbonus, Bestandskundenrabatt, einmaliger Sofortbonus oder Mengenrabatt),
- im Falle eines Liefervertrags die wesentliche Zusammensetzung der Energieträger unterscheiden,

sollten nach gesetzlicher Bestimmung als eigenständige Produkte zu führen sein. Eine klare Unterscheidung von Produkten hilft Kundinnen und Kunden, Preise und weitere Produktbestandteile eindeutig zuzuordnen zu können und ohne große Hindernisse einen Produktvergleich im Tarifkalkulator der E-Control durchzuführen.

1.2. Stärkung der Verbraucherrechte durch einen regelmäßigen und erleichterten Zugang zu Preis- und Verbrauchsinformationen.

Es gibt eine große Gruppe an Kundinnen und Kunden („Inaktive Kundengruppe“), die einem Wechsel aus wirtschaftlichen Anreizen nicht zugänglich sind und die daher von vornherein nicht am klassischen wettbewerblichen Markt teilnimmt bzw. teilnehmen kann. Besonders marktmächtige Unternehmen mit einer breiten Kundenbasis müssen diese Gruppe in ihrer Strategie stärker berücksichtigen. Die Gründe für diese „Inaktivität“ sind zu bekämpfen.

Verlässliche Monatsinformation des Lieferanten an die Kundinnen und Kunden mit wesentlichen Preis- und Verbrauchsinformationen

Entscheidend dafür sind vor allem zusätzliche Transparenz- und Informationspflichten – also eine Stärkung von Rechten und Schutzbestimmungen, die letztlich allen Endkundinnen und Endkunden, insbesondere aber der inaktiven Gruppe, zugutekommen. Leicht zugängliche Preis- und Verbrauchsinformationen, z.B. über Internetportale, mobile Apps oder Servicehotlines bilden hierfür eine essenzielle Grundlage. „Institutionalisiert“ werden kann dies durch eine sogenannte „Monatsinfo“ der Lieferanten, die zentrale Informationen zu Preis und Verbrauch übermittelt. Dabei ist darauf zu achten, dass sich die Mitteilung auf das Wesentliche beschränkt und auch für Laien einfach zu verstehen ist.

Gesetzlich verpflichtende Monatsabrechnung bei Smart Metern

Neben einer eher einfach gestalteten „Monatsinfo“ trägt aber selbstverständlich auch die gesetzlich verpflichtende Monatsabrechnung bei Smart Metern mit weiterführenden Details bezüglich Verbrauch und anfallenden Kosten zu mehr Transparenz und der Stärkung von Verbraucherrechten bei und wird daher ausdrücklich als richtiger Schritt hervorgehoben.

1.3. Deutliche Kommunikation der Beschaffungsbasis jedes Produktangebots.

Schaffung eines Kriterienkatalogs zu Produkttypen sowie dahinterstehender Beschaffung und Risiken

Lieferanten sollen in Zukunft deutlich transparenter über die Beschaffung und die damit verbundene Absicherung ihrer jeweiligen Produkte informieren. Es sollte klar definiert werden, wie weit im Voraus ein Produkt beschafft wird und inwieweit die damit verbundene Beschaffung mit dem geforderten Preis zusammenhängt. Um den Zusammenhang zwischen Produktarten und Preisentwicklung für die Kundinnen und Kunden noch besser nachvollziehbar zu machen, könnte beispielsweise von der Regulierungsbehörde E-Control ein Kriterienkatalog für Produktarten entwickelt werden.

Transparenz in der Beschaffung hat zwei wesentliche Ziele: Zum einen können (zu hohe) Margen besser nachvollzogen werden, wenn der Produktpreis deutlich über dem Beschaffungspreis liegt. Andererseits darf die Preisentwicklung eines Produktes nicht zu stark von den Kosten einer Beschaffungsstrategie abweichen, was in Österreich bereits gerichtlich bestätigt wurde.

Die Forderung nach mehr Transparenz in der Beschaffung stützt sich auf die geltende EU-Elektrizitätsbinnenmarktverordnung⁷, die von entsprechend großen Unternehmen verlangt, dass sie

- Kundinnen und Kunden je nach Bedürfnis ein Fixpreisprodukt (basierend auf langfristiger Beschaffung) sowie ein Spotprodukt (basierend auf kurzfristiger Beschaffung) anbieten müssen und

⁷ Siehe Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union.

- Preisversprechen (bei Fixpreisprodukten) durch eine solide Beschaffungs- und Hedging-Strategie ausreichend absichern.

Verstärkte und gezielte Kommunikation der Vorteile von Spotmarktprodukten für die Gesamtwohlfahrt des Energiesystems:

Spotmarktprodukte sollten stärker gefördert werden, da sie einen Beitrag zur Reduzierung von Spitzenlasten im Netz, zur Vermeidung von Netzengpässen und damit im Allgemeinen zur Unterstützung des Gesamtsystems (und zur Kostenreduzierung) leisten können. Sie bieten den Verbraucherinnen und Verbrauchern größere Möglichkeiten zur Bedarfsanpassung und stellen finanzielle Anreize bereit. Spotttarife haben somit die Möglichkeit, die Kundinnen und Kunden für ihren Energieverbrauch zu sensibilisieren und fördern durch die direkte Kopplung an die Großhandelspreise eine höhere Preistransparenz, wenngleich dies natürlich auch ein erhöhtes Risiko von Preisschwankungen mit sich bringen kann.

1.4. Offenlegung von Margen der Energielieferanten (in Krisenzeiten/Preisverwerfungen am Großhandelsmarkt laut Definition der EU-Kommission).

Offenlegung von Margen der Lieferanten aus den unterschiedlichen Vertriebsparten in Krisenzeiten als unkomplizierte und (im Vergleich zu den Bestimmungen der Kommission bezüglich Preissetzung) gemäßigte Maßnahme

Im Idealfall können die (ungefähren) Margen der Energielieferanten bereits durch transparente Beschaffungs- und Preisinformationen nachvollzogen werden. So entspricht die Marge bei einem Strom-Spotprodukt typischerweise in etwa dem verlangten Aufschlag. Wenn Spotprodukte in Zukunft die oben unter 1.1 genannten Transparenzkriterien erfüllen und die Marge daher eindeutig ablesbar sein sollte, dürfte eine Offenlegung der Marge zumindest für diese Produktkategorie entbehrlich sein. Aufgrund in vielen Fällen fehlender Transparenz erscheint es für Krisenzeiten zukünftig dennoch sinnvoll, die Margen der Lieferanten für verschiedene Kundengruppen abzufragen und z.B. mit ähnlichen Branchen zu vergleichen und auf Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Durch diese Maßnahme lassen sich die möglichen Preisverwerfungen künftig besser nachvollziehen und kommunizieren. Die Offenlegung der Margen durch die Lieferanten könnte beispielsweise dann gefordert werden, wenn es erneut zu Preisverwerfungen auf dem Großhandelsmarkt kommt, wie sie in der EU-Elektrizitätsbinnenmarktverordnung definiert sind. Diese sieht bereits vor, dass in Krisenzeiten bestimmte verbraucherfreundliche Preise festgelegt werden können, insofern kann die Offenlegung der Margen als eine verwandte, aber mildere Maßnahme bezeichnet werden.⁸

⁸ Eine Pflicht zur Offenlegung von Margen der Energielieferanten gibt es z.B. schon in Neuseeland. Energielieferanten mit einem Marktanteil von über einem 1% sind verpflichtet, ihre Bruttomargen einmal im Jahr offen zu legen, Unternehmen mit einem Marktanteil von unter 5% werden anonymisiert dargestellt, siehe auch: <https://public.tableau.com/app/profile/electricity.authority/viz/Retailgrossmargin/Retailgrossmargin/>, zuletzt aufgerufen 16.06.2025.

1.5. Europäische Krisenmechanismen in das nationale Regelgefüge integrieren.

Österreichs Energiegesetze krisenfit machen! Der Umgang mit der Energiekrise hat die Notwendigkeit flexibler und unbürokratischer Abhilfemaßnahmen bei rapiden und nachhaltigen Anstiegen des Preisniveaus sowie bei gravierenden Störungen des Wettbewerbs verdeutlicht. Die bereits auf europäischer Ebene bestehenden Reaktionsmöglichkeiten auf derartige Szenarien sollen entsprechend in das nationale Regelungsgefüge integriert und so ein stabiler gesetzlicher Rahmen für zukünftig notwendige Maßnahmen geschaffen werden.

2. Verbesserte gesetzliche Grundlagen helfen bei der Umsetzung wettbewerbsrechtlicher Maßnahmen.

Ausarbeitung eines Wohlverhaltenskatalogs inklusive „Blacklist“ als logische Schlussfolgerung aus den Ergebnissen der Taskforce zur räumlichen Marktabgrenzung:

Aus den Ergebnissen der Taskforce zur räumlichen Marktabgrenzung müssen für die Zukunft die richtigen Schlüsse gezogen werden. Die BWB und die E-Control schlagen hierzu die Erarbeitung eines Verhaltenskataloges für Anbieter vor, der klare Spielregeln definiert und bestimmte Praktiken auf eine „Blacklist“ setzt. Zu den Praktiken, die in Zukunft kritisch überprüft werden sollten, zählen z.B. die unsachliche regionale Tariffdifferenzierung durch Incumbents⁹, Vertriebskooperationen von Wettbewerbern sowie sogenannte Bündelprodukte (auch im Zusammenhang mit Energiegemeinschaften). Eine solche Blacklist könnte ex post bei (neuen) Auffälligkeiten laufend erweitert und verbessert werden und würde gleichzeitig den betroffenen Unternehmen Orientierung und Rechtssicherheit geben.

Zügige Verabschiedung des EIWGs

Der Ministerialentwurf für das Elektrizitätswirtschaftsgesetz¹⁰ (fortan „EIWG“) beinhaltet eine Reihe von Maßnahmen, die den Wettbewerb auf den Strommärkten beleben, die Grundlage für mehr Transparenz auf den Märkten schaffen und dazu beitragen, die Rechte von Endverbraucherinnen und -verbrauchern zu stärken. Die Behörden begrüßen daher eine schnelle Verabschiedung des EIWGs sowie weitere gesetzliche Vorgaben in diesem Sinne.

3. Anwendungszeitraum des Bundesgesetzes zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Falle von marktbeherrschenden Energieversorgern verlängern & Sanktionsmöglichkeiten bei Missbrauch von staatlichen Krisenmaßnahmen klar zuweisen.

⁹ Als Incumbents gelten in diesem Bericht jene Lieferanten, die vor der Liberalisierung das Gebietsmonopol zur Belieferung in einem Netzgebiet innehatten. Das sind neben den befragten Unternehmen eine Reihe weiterer kleinerer Stadtwerke und Kommunalbetriebe (siehe S. 3).

¹⁰ Siehe Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS), Dokumentnummer BEGUT_98A64318_7ECO_4A83_9396_B69707E01C9D, 10.01.2024.

Geltungsdauer des Gesetzes zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Falle von marktbeherrschenden Energieversorgern verlängern inklusive Überführung der Bestimmung in das KartG:

Das Gesetz zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Falle von marktbeherrschenden EVUs (fortan: „Sondergesetz Energie“) tritt zum 31.12.2027 außer Kraft. Die Darlegungspflicht der sachlichen Rechtfertigung nach § 1 des Gesetzes gilt für Verfahren von Verstößen, die bis zum 31.12.2027 beim Kartellgericht eingeleitet sind. Während in Deutschland die Geltung der vergleichbaren Bestimmung des § 29 GWB jeweils für fünf Jahre in Kraft war und mehrmals verlängert wurde (zuletzt bis 31.12.2027), ist der Geltungszeitraum des österreichischen Gesetzes von vornherein auf etwas weniger als dreieinhalb Jahre begrenzt. Es ist nicht möglich, in diesem begrenzten Zeitrahmen die Krisenfolgen auf sämtlichen betroffenen Märkten abschließend zu analysieren. Es wird daher empfohlen, die Geltungsdauer des Sondergesetzes Energie zu verlängern, damit die gewünschten Wirkungen und Ziele erreicht werden können. Eine Prüfung auf Überführung der Bestimmungen in das KartG wird von den Behörden empfohlen.

Festlegung klarer Zuständigkeiten zur Sanktionierung bei Missbrauch staatlicher Kriseninstrumente zur Abfederung von sozialen und wirtschaftlichen Folgen wie etwa des Stromkostenzuschusses:

Mit der Einführung staatlicher Fördermaßnahmen wie des Stromkostenzuschusses können auch neue Möglichkeiten der Preismanipulation und des Missbrauchs entstehen. Damit solche Verhaltensweisen in Zukunft schneller und konsequenter verfolgt werden können, regen die Behörden an, klare Sanktionskompetenzen zu definieren.

4. Auflösung der Kreuzbeteiligungen von Landesenergieversorgern zur Stärkung des Wettbewerbs.

Der österreichische Energiemarkt ist derzeit durch ein dichtes Netz an direkten und indirekten Beteiligungen zwischen Energielieferanten geprägt. Die Taskforce Energie hat dies bereits im ersten veröffentlichten Bericht thematisiert und dargelegt, wie diese sog. Kreuzbeteiligungen zu einer Unterschätzung der Marktkonzentration führen.¹¹

Kreuzbeteiligungen führen zu einer starken strukturellen Verflechtung der Marktakteure. Die wirtschaftliche Forschung zeigt, dass selbst nicht-kontrollierende Minderheitsbeteiligungen – insbesondere, wenn sie wechselseitig erfolgen – wettbewerbshemmend wirken können. Sie verringern den Anreiz zur Preiskonkurrenz und erleichtern eine implizite oder explizite Koordination zwischen den Anbietern. Ein Beispiel dafür liefert eine Studie aus dem holländischen Finanzsektor, in dem ähnliche Beteiligungsstrukturen zu Margenerhöhungen von 2 bis 8 % geführt haben.¹² Übertragen auf den Energiemarkt bedeutet dies, dass Haushalte und Betriebe in

¹¹ Erster Bericht Taskforce Strom- und Gasmärkte, BWB, 2023 (Kapitel 3.4, S.39 ff.).

¹² Dietzenbacher, Erik, Bert Smid, & Bjørn Volkerink (2000). „Horizontal integration in the Dutch financial sector“. In: International Journal of Industrial Organization 18.8, S 1223–1242.

Österreich potenziell unnötig hohe Energiepreise zahlen – nicht aufgrund höherer Produktionskosten, sondern wegen marktstruktureller Verzerrungen.

Unter anderem bestehen im österreichischen Markt folgende Kreuzbeteiligungen, nur um ein paar Beispiele zu nennen¹³:

- Die EnergieAllianz Austria¹⁴ befindet sich zu 45 % im Eigentum der Wien Energie, zu 45 % im Eigentum der EVN und zu 10 % im Eigentum der Energie Burgenland. Die EVN gehört wiederum zu 28,4 % der Wiener Stadtwerke Holding, dem Mutterkonzern der Wien Energie. Die EVN, neben einer Minderheitsbeteiligung am Verbund, ist ihrerseits zu 73,6% an der Burgenland Holding beteiligt, welche 49 % der Anteile der Energie Burgenland hält.
- Die Verbund AG, an der sowohl das Land Tirol (TIWAG) als auch die EVN und die Wiener Stadtwerke Anteile halten, ist ihrerseits wiederum an zahlreichen Regionalversorgern beteiligt, u.a. mit 35,17 % an der KELAG.
- Die Energie AG Oberösterreich befindet sich mehrheitlich im Eigentum des Landes Oberösterreich, ist gleichzeitig mit relevanten Anteilen an der Wels Strom AG und der Salzburg AG beteiligt.

Diese enge Verflechtung führt zu einer Marktstruktur, in der Wettbewerb durch den sog. „common-ownership“-Effekt potenziell unterlaufen wird.¹⁵ Selbst wenn keine direkte Kontrolle ausgeübt wird, begünstigt es eine Situation, in der strategische Geschäftsentscheidungen aufeinander abgestimmt oder konkurrierendes Verhalten vermieden werden könnte – eine Form der stillen Koordination, die sich dem klassischen Kartellrecht häufig entzieht.

Zielgerichtete Maßnahmen zur Abmilderung der wettbewerbshemmenden Effekte von Kreuzbeteiligungen:

- a. Obergrenzen für Minderheitsbeteiligungen zwischen Energieversorgern in Österreich (z.B. maximal 5 %, sofern keine vollständige Entflechtung erfolgt).
- b. Verbot von wechselseitigen Beteiligungen.
- c. Transparenzpflichten: Jährliche Veröffentlichung aller direkten und indirekten Beteiligungen.

¹³ Siehe E-Control Konsument:innen-Newsletter,

www.e-control.at/newsletter-1/2021/-/asset_publisher/hUjDUqBXddfc/content/fur-den-uberblick-am-energiemarkt-eigentumsverhaltnisse-der-osterreichischen-energieunternehmen-3, zuletzt aufgerufen 16.06.2025.

¹⁴ Siehe Kurzbeschreibung zur eigenen Gesellschaft, Energie Allianz Austria: „Um die Wettbewerbsfähigkeit auf dem liberalisierten Strom- und Erdgasmarkt zu sichern und die Markt-position weiter auszubauen, haben die Gesellschafter (BURGENLAND ENERGIE, EVN, WIEN ENERGIE) im Jahr 2001 ihre Vertriebs- und Handelsaktivitäten unter dem Dach der ENERGIEALLIANZ Austria (EAA) gebündelt.“ (www.energieallianz.com/de/at/ueber-aaa.html), zuletzt aufgerufen 16.06.2025).

¹⁵ OECD-Policy Paper „Common Ownership by Institutional Investors and its Impact on Competition“, OECD, 2017.

- d. Wettbewerbsrechtliche Sonderprüfungspflicht für sämtliche Neu- oder Umstrukturierungen von Beteiligungen im Energiesektor.

3.2 Weitere Lehren aus der Krise

1. Es braucht Sicherheit in vertragslosen Situationen!

- Es ist sicherzustellen, dass Konsumentinnen und Konsumenten zu marktbasierenden Konditionen nach Vertragskündigung weiterversorgt werden.

2. Es braucht Klarheit im Zusammenhang mit Preisanpassungen!

- Es ist sicherzustellen, dass vor allem in Krisenzeiten mehr Sicherheit bei der Preisentwicklung auf dem Endkundenmarkt besteht. Hier braucht es einen klaren vertraglichen Rahmen für Preisanpassungen.
- Es muss im Sinne der Kundinnen und Kunden möglich sein, Preisentwicklungen klar nachvollziehen zu können. Insbesondere müssen Preissenkungen bei Bestandskundertarifen rechtlich einfach umsetzbar sein.

3. Eine Datenbasis für Unterstützungen schaffen!

- Zielsicherheit der monetären Unterstützungsmaßnahmen erhöhen, indem eine Datenbasis geschaffen wird.
- Je mehr Information und Daten der Regulator über die Vorgänge am Markt hat, desto eher können starke Eingriffe in den Wettbewerb künftig auf das Notwendige beschränkt werden.

4 Lieferung von Strom an Endkundinnen und -kunden

Klare Marktabgrenzungen sind für wettbewerbliche Analysen unabdingbar, da sie die Bemessungsgrundlage für Marktanteile der Unternehmen darstellen und somit auch für die Fragestellung, ob ein Unternehmen eine, potenziell problematische, marktbeherrschende Stellung innehat. Für die Abgrenzung des Marktes für die Belieferung von Strom an Endkundinnen und -kunden wird die 2024 aktualisierte Bekanntmachung der Kommission herangezogen. Diese Orientierungshilfe soll Transparenz sowie Effizienz bei wettbewerbsrechtlichen Prüfungen erhöhen. Dadurch wird unter anderem mehr Rechtssicherheit für Unternehmen geschaffen, um wettbewerbliche Risiken besser einzuschätzen und strategische Entscheidungen fundierter treffen zu können. Anhand der in dieser Bekanntmachung genannten Bewertungskriterien wird gezeigt, dass auch wenn eine räumliche Marktabgrenzung auf Bundesebene als Status-Quo gesehen werden könnte, es stichhaltige Argumente für eine engere räumliche Abgrenzung, nämlich auf Ebene der einzelnen Netzgebiete der Incumbents, gibt.

4.1 Sachlich relevanter Markt

Der **sachlich relevante Markt** beschreibt alle Produkte oder Dienstleistungen, die aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten als austauschbar (substituierbar) gelten. Eine hinreichend starke Nachfragesubstitution besteht, wenn die Kundinnen und Kunden ohne Weiteres von den Produkten des/der beteiligten Unternehmen(s) zu leicht verfügbaren alternativen Produkten wechseln würden.¹⁶

Die Nachfragesubstitution stellt die unmittelbarste und wirksamste disziplinierende Kraft dar, die auf die Anbieter eines gegebenen Produkts einwirkt. Angebotssubstitution kann unter Umständen für die Abgrenzung des relevanten Marktes von Bedeutung sein, wenn sie ebenso wirksam und unmittelbar ist wie die Nachfragesubstitution und zu sehr ähnlichen Wettbewerbsbedingungen für die betreffenden Produkte führt. Die Angebotssubstitution ist gem. Kommission aber nur in bestimmten Fällen für die Marktabgrenzung relevant.¹⁷

Der Markt für die Lieferung von Strom an Endkundinnen und -kunden wird nach gängiger Praxis der Kommission grundsätzlich zumindest unterteilt in:

- i. Belieferung von Groß- und Industriekunden („**Großkunden**“) und

¹⁶ Bekanntmachung der Kommission über die Abgrenzung des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Union, C/2024/1645 (fortan: „Bekanntmachung“), Rz 25.

¹⁷ Bekanntmachung, Rz 23.

ii. Belieferung von Klein- und Haushaltskunden („**Kleinkunden**“)

Als Kleinkunden werden dabei private Haushalte, kleinere Gewerbetreibende sowie landwirtschaftliche Betriebe mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100.000 kWh kategorisiert.¹⁸ Diese Kleinkunden stehen im Fokus der Taskforce, was unter anderem darin begründet ist, dass in diesem Sektor die Margen der Incumbents höher sein können als im Bereich der Groß- und Industriekunden.¹⁹ Zudem ist ein größerer Anteil der Bürgerinnen und Bürger davon direkt betroffen.

Das BKartAmt geht in ihrer Phase II Entscheidung zur Fusion EWE/VNG hier noch weiter und trifft eine Entscheidung zu unterschiedlichen Märkten für Kleinkunden mit Sonderverträgen und Kundinnen und Kunden in einer Grundversorgung und folgt hier auch der Kommission in ihrer Beurteilung der Fusion EON/Innogy.²⁰ Zu beachten ist hier aber, dass sich die Grundversorgung in Deutschland grundsätzlich vom gleichnamigen Instrument in Österreich unterscheidet. Hat man keinen besonderen Tarif mit einem Energielieferanten vereinbart, ist man in Deutschland automatisch in der sog. Grundversorgung und bezieht Strom und/oder Gas beim lokal größten Lieferanten. Hat man aktiv einen Vertrag mit einem Lieferanten abgeschlossen, gilt man als Kundin oder Kunde mit einem Sondervertrag.

Im Gegensatz zu Deutschland ist die Grundversorgung mit Strom und Gas in Österreich ein Instrument, um eine drohende Abschaltung der Strom- und/oder Gasversorgung für Haushalte zu verhindern. Die relevanten Gesetzesbestimmungen in Österreich sehen vor, dass alle Stromlieferanten verpflichtet sind, Haushalten, die sich ihnen gegenüber auf das Recht auf Grundversorgung berufen, mit Strom zu beliefern.²¹ Man muss sich aktiv an einen Strom- bzw. Gasanbieter wenden und sich auf eine Grundversorgung berufen. Der Anbieter, unabhängig davon, ob er Incumbent oder alternativer Lieferant ist, muss den Haushalt dann mit Energie beliefern, solange die Rechnungen aus der Grundversorgung und die Rechnungen für die Netznutzung bezahlt werden. Zu zahlen sind bei der Grundversorgung für Energie jene Tarife, welche die meisten Kundinnen und Kunden bei dem jeweiligen Anbieter in Anspruch nehmen.

Wollte man diese Unterscheidung von Kundengruppen auf Österreich umlegen, könnte man jene Kundinnen und Kunden, welche einen Vertrag mit einem lokalen Versorger haben und wenig oder nie wechseln als „inaktive“ Kunden bezeichnen. Die Kundinnen und Kunden mit einem Vertrag bei einem nationalen kompetitiven Versorger wären dann die Gruppe der „aktiven“ Kundinnen und Kunden. Demnach würde sich eine weitere Differenzierung in (i) inaktive Kundinnen und Kunden und (ii) aktive Kundinnen und Kunden ergeben.

¹⁸ Kommission 17.9.2019, M.8870 - E.ON/Innogy, Rz 52ff; Kommission 15.06.2018, M.8660 – Fortum/Uniper, Rz 102 mwN; auch Kommission 08.12.2015, M.7778 - Vattenfall / Engie / GASAG, Rz 30.

¹⁹ Vgl ua E-Control, Marktuntersuchung Lieferanten, 2014, S 27.

²⁰ BKartAmt, B8-69/14 – EWE/VNG, M.8870 EON/Innogy Rz, 60ff.

²¹ § 77 Abs. 1 EIWOG 2010. Sinngemäß gleiche Regelung findet sich für Gas unter § 124 Abs. 2 GWG 2011.

4.2 Räumlich relevanter Markt

Vorgebrachte Argumente für Marktabgrenzung auf das gesamte Bundesgebiet:

Für eine österreichweite Marktabgrenzung für die Belieferung mit Strom wird vorgebracht, dass dies in einigen Fällen der bisherigen Entscheidungspraxis der Kommission entspricht.²² Hinzu kommen Argumente, wie z.B., dass es einem Incumbent theoretisch möglich wäre, ein Produkt außerhalb des „heimischen“ Netzgebiets anzubieten sowie die Existenz bundesweit tätiger EVUs. Auf Seite der Verbraucherinnen und Verbraucher besteht wiederum eine eingeschränkte Wahl des Anbieters und dessen Ortsansässigkeit innerhalb Österreichs.

Es gibt allerdings zwingende Gründe dafür, eine bundesweite räumliche Marktabgrenzung abzulehnen und den Markt für die Belieferung mit Strom als regionalen Markt zu definieren, was im folgenden Abschnitt näher erläutert wird.

Marktabgrenzung auf einzelne Netzgebiete:

Auf Grundlage der Rechtsprechung des EuGH wird der räumliche Markt nach dem Konzept der homogenen Wettbewerbsbedingungen, wie in der zuvor angesprochenen Bekanntmachung beschrieben, abgegrenzt. Homogene Wettbewerbsbedingungen bedeuten, dass alle Marktteilnehmer unter gleichen Rahmenbedingungen agieren. Dazu gehören unter anderem gleiche rechtliche Vorgaben, gleiche Zugangsmöglichkeiten zu Ressourcen und gleiche Marktchancen. Dies fördert fairen Wettbewerb und verhindert Wettbewerbsverzerrungen durch ungleiche Vorteile. Im Folgenden werden anhand der Kriterien der Kommission Argumente aufgezeigt, welche nahelegen, dass ein homogener Wettbewerb im vorliegenden sachlichen Markt eher auf Netzgebietesebene stattfindet, und weniger zwischen den einzelnen Netzgebieten.

a) Regionsabhängige Identität der Anbieter²³

Unter österreichweit homogenen Wettbewerbsbedingungen müssten Kleinkunden in verschiedenen Gebieten Zugang zu den selben Anbietern haben, und die Anbieter wiederum ähnliche Marktanteile in jedem Gebiet. Ein Großteil der österreichischen Kundinnen und Kunden bezieht Strom jedoch bei einem lokalen Anbieter, oft dem jeweiligen Incumbent. Diese wiederum verzeichnen in den heimischen Netzgebieten (gemessen anhand der Zählpunkte) hohe Marktanteile, welche von 68% in Oberösterreich bis über 98% in Vorarlberg reichen (siehe auch Abbildung 1). Außerhalb des eigenen Netzgebietes sind viele dieser Incumbents aber kaum bis gar nicht aktiv.²⁴ So stehen bspw. die relativ preiswerten Produkte der Incumbents in Vorarlberg und Tirol in den restlichen Bundesländern nicht zur Verfügung.

²² Unter anderem folgende EK-Fälle: M.3268; M.10713; M.2532; M.2684.

²³ Bekanntmachung, Rz 64.

²⁴ Manche Incumbents sind bundesweit aktiv, manchmal aber nicht unter ihren Namen, die Salzburg AG z.B. bietet bundesweit Strom und Gas als „MyElectric“ an.

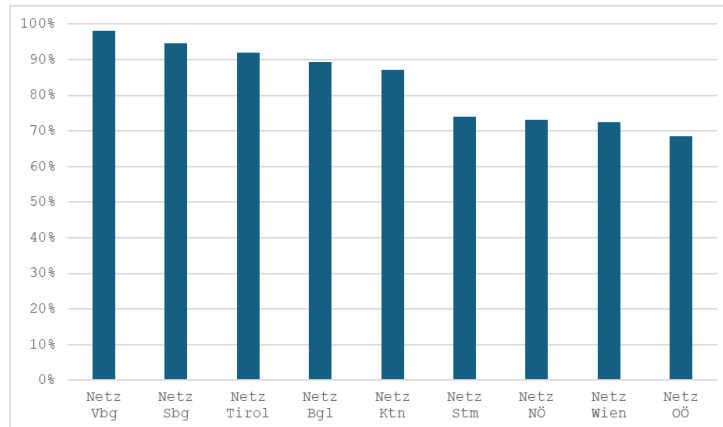


Abbildung 1: Marktanteile der Incumbents in den eigenen Strom-Netzen, 2024 (Quelle: E-Control)

Andererseits ist eine überwiegende Anzahl der alternativen Anbieter österreichweit tätig, diese erreichen aber nur einen kleinen Anteil der Kleinkunden. Der überwiegende Anteil der Haushalte bezieht seinen Strom von einem Incumbent.

b) Preisunterschiede zwischen den Regionen²⁵

Wie auch aus den zuvor veröffentlichten Berichten der Taskforce hervorgeht, weisen die Preise der Produkte der jeweiligen Incumbents eine starke Streuung auf. Eine Ähnlichkeit der Preise in den verschiedenen Regionen wäre ein Indiz für homogene Wettbewerbsbedingungen auf einem nationalen Markt. Auch 2024 und in den ersten beiden Monaten des Jahres 2025 sind die Preisunterschiede der Hauptprodukte der Incumbents weiterhin deutlich ausgeprägt, abzulesen ist das in Abbildung 15 in Kapitel 7.3.3. Es wird dort der reine Energiepreis für das jeweilige Hauptprodukt eines Incumbents für einen Haushalt mit einem Verbrauch von 3.500 kWh im Monat dargestellt. Eine Ähnlichkeit der Preise ist daraus nicht abzulesen, vielmehr ist eine Spreizung der Preise sehr ausgeprägt und zwar sowohl für die Preise vor der Energiekrise als auch während der Hochphase der Krise von August 2022 bis August 2023 von zuweilen über 30 Cent/kWh. Eine Preisdifferenz von mehr als 10 Cent/kWh besteht nachweislich bis Februar 2025.

c) Konsumpräferenzen, Kaufverhalten²⁶

Die Wechselraten der Haushalte in Österreich sind im europäischen Vergleich besonders niedrig. So haben 50% der Kundinnen und Kunden, trotz erheblicher Einsparungspotenziale, noch nie ihren

²⁵ Bekanntmachung, Rz 65.

²⁶ Bekanntmachung, Rz 68.

Stromanbieter gewechselt.²⁷ Sogenannte „immaterielle Wechselkosten“ sind ein etabliertes Konzept in der ökonomischen Literatur zum Strommarkt und fassen alle nicht-monetären Nachteile eines Anbieterwechsels zusammen, wie z.B. der Verlust des aufgebauten Vertrauens zum bisherigen Anbieter (Versorgungssicherheit) oder den Aufwand, einen neuen Vertrag abschließen zu müssen.²⁸ Diese Wechselkosten sind im österreichischen Markt wohl besonders ausgeprägt und erlauben es den Incumbents, einen höheren Preis als die Konkurrenz zu fordern. Die Incumbents haben also aufgrund der Nachfragerigidität mehr Marktmacht, was eine marktbeherrschende Stellung begünstigt. Die hier beschriebenen lokalen Konsumpräferenzen sprechen gegen österreichweite homogene Wettbewerbsbedingungen. Zwar werden Kundinnen und Kunden faktisch nicht vom Anbieterwechsel abgehalten. Dennoch sind die Wechselquoten im europäischen Vergleich besonders niedrig (siehe dazu auch Kapitel 8).

d) Hürden bei der Belieferung von Kundinnen und Kunden in anderen Netzgebieten²⁹

Ein weiteres Kriterium ist, ob Anbieter willens und in der Lage sind, ihre Produkte bundesweit zu wettbewerbsfähigen Bedingungen anzubieten, oder ob es Hindernisse oder Kosten gibt, aufgrund derer es für einen Anbieter unmöglich oder unattraktiv ist, Strom außerhalb des heimischen Netzgebiets anzubieten.

Hierzu ist festzuhalten, dass zwar gewisse Hürden bestehen, jedoch die Möglichkeit zum Tätigwerden außerhalb des eigenen Netzgebiets jedenfalls gegeben ist: so können bspw. die gesetzlichen Grundlagen je nach Bundesland variieren. Voraussetzung für die Aktivität eines Lieferanten in einem Netzgebiet ist stets ein Vertrag mit dem jeweiligen Netzbetreiber. Auch die Kooperation mit sog. lokalen Vermittlern ist möglich. Das Bestehen gewisser, hier aufgezeigter Hürden bei der Belieferung in andere Netzgebiete, spricht aber wiederum für bundesweit nicht gänzlich homogene Wettbewerbsbedingungen.

²⁷ Marktumfrage für die E-Control, 2024. Siehe: www.e-control.at/documents/1785851/1811582/2024_06_Ergebnisse_Marktumfrage.pdf/be857b3b-a916-5af8-eff8-06923647e6d3?t=1724231689413, zuletzt aufgerufen 17.06.2025.

²⁸ Siehe zB in David Deller et.al. (2021) Switching Energy Suppliers: It's Not All About the Money, The Energy Journal, 42(3): 1-26.

²⁹ Bekanntmachung, Rz 70.

4.3 Die Anzahl der Versorger, welche in Österreich national Strom anboten, unterlag in den letzten Jahren erheblichen Schwankungen. Die Zahl der österreichweiten Anbieter von Strom stieg von 2015 bis 2019 kontinuierlich an und erreichte von 2020 bis 2021 mit rund 55 aktiven Anbietern einen Höchststand (siehe dazu auch Abbildung 11 in Kapitel 7.1 Entwicklung der Anzahl österreichweiter Lieferanten - Strom). Mit Beginn der Krise 2022 änderte sich das abrupt: Die Zahl österreichweit aktiver Stromanbieter ging auf weniger als 20 zurück, im Oktober 2022 waren es nur noch elf. In den Jahren danach kehrte sich dieser Trend wieder um, im Februar 2025 waren wieder 37 Stromanbieter österreichweit aktiv.

4.4 Ergebnis

Der österreichische Markt für die Belieferung mit Strom lässt sich grundsätzlich in zwei Segmente unterteilen: die Märkte für die Belieferung von Großkunden und für Kleinkunden. Eine weitergehende Differenzierung innerhalb des Kleinkundenmarktes – beispielsweise in aktive und inaktive Kundinnen und Kunden – könnte in Anlehnung an Entscheidungen der Kommission und des BKartAmt geprüft werden. Dabei wäre jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Grundversorgungsregelungen in Deutschland und Österreich wesentlich unterscheiden.

In Bezug auf die geografische Marktabgrenzung zeigt sich, dass Stromanbieter theoretisch in der Lage wären, Kleinkunden österreichweit unter wettbewerbsfähigen Bedingungen zu beliefern. In der Praxis agieren jedoch viele etablierte Anbieter, vor allem die Incumbents, weiterhin primär innerhalb ihrer angestammten Versorgungsgebiete und verzichten auf eine überregionale Markterschließung. Anhand der Bekanntmachung der Kommission wurde gezeigt, dass zwingende Argumente vorliegen, um eine bundesweite Abgrenzung abzulehnen und von einer Marktabgrenzung auf Ebene der Netzgebiete auszugehen.

5 Lieferung von Gas an Endkundinnen und -kunden

Als Basis für die Marktabgrenzung des relevanten Marktes für Erdgas wird, wie bei Strom, die kürzlich überarbeitete Bekanntmachung der Kommission herangezogen.

5.1 Sachlich relevanter Markt

Eine Definition eines sachlichen relevanten Marktes erfolgte bereits in Kapitel 4. Folgt man der Entscheidungspraxis der Kommission, so können bei der Belieferung von Gas an Endkundinnen und -kunden folgende sachlich relevanten Märkte unterschieden werden:

- (i) die Belieferung von Groß- und Industriekunden („**Großkunden**“) und
- (ii) den Markt der Belieferung von Klein- und Haushaltskunden („**Kleinkunden**“).³⁰

Wie aus Kapitel 4 bekannt liegt der Fokus der Taskforce auf der Versorgung von Kleinkunden. Wie auch bei Strom geht das BKartAmt in ihrer Phase II Entscheidung zur Fusion VNG/EWE bei Gas noch weiter und trifft eine Entscheidung zu unterschiedlichen Märkten für Kleinkunden mit Sonderverträgen und Kunden in einer Grundversorgung und folgt hier auch der Kommission in ihrer Beurteilung der Fusion EON/Innogy.³¹ Die Argumentation, warum solch eine Unterscheidung angedacht werden kann und welche Differenzen zwischen den Grundversorgungssystemen in Deutschland und Österreich zu beachten sind, wurde im vorigen Kapitel auch bereits diskutiert.

5.2 Räumlich relevanter Markt

Zur Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes für Gas wird wieder die Bekanntmachung als Anhaltspunkt herangezogen. Wenn Kundinnen und Kunden in **verschiedenen geographischen Gebieten** tatsächlichen oder potenziellen Zugang zu denselben Anbietern haben, ist dies ein Indiz für einen potenziellen Wettbewerbsdruck von außen. Wenn diese Anbieter in den verschiedenen Gebieten darüber hinaus über ähnliche Marktanteile verfügen, ist das ein erster Hinweis auf hinreichend homogene Wettbewerbsbedingungen.

³⁰ Siehe z.B. M.8870 - E:ON/Innogy, Rz 133.

³¹ BKartAmt, B8-69/14 – EWE/VNG, M.8870 EON/Innogy Rz, 60ff.

Betrachtet man die größten Gasnetze in Österreich, das sind jene der neun LEV, welche rund 91% aller Zählpunkte abdecken, so sind es nur die Incumbents in Oberösterreich, der Steiermark und Kärnten, welche in ganz Österreich Gasverträge unter ihrem Namen für Kleinkunden anbieten. D.h. ein Großteil der Kundinnen und Kunden in Österreich bezieht sein Gas bei Anbietern, dessen Produkt nicht national, sondern ausschließlich lokal im Verteilernetz des jeweiligen Anbieters selbst verfügbar ist.

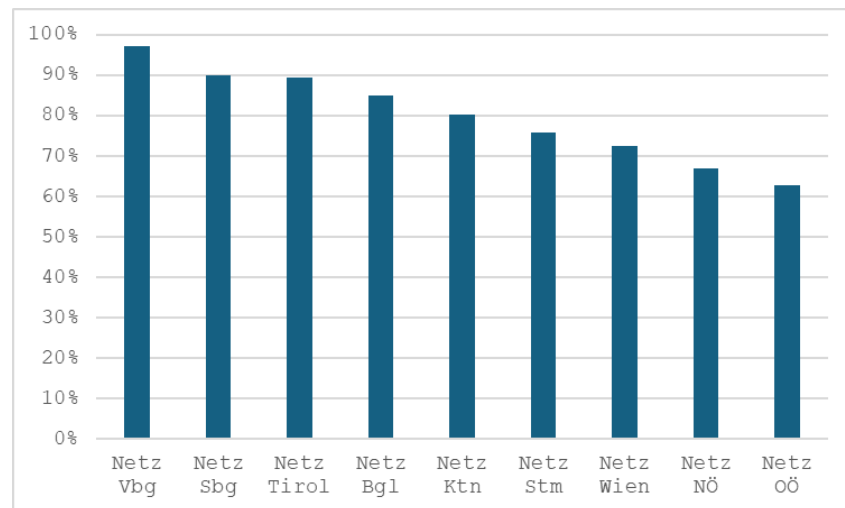


Abbildung 2: Marktanteile der LEV in den eigenen Gas-Netzen, 2024 (Quelle: E-Control)

Eine **Ähnlichkeit der Marktanteile** (anhand der Zählpunkte) in den Netzen der LEV ist in Abbildung 2 durchwegs zu erkennen. In vier Bundesländern, in denen Gas vom jeweiligen LEV nur im eigenen Netz angeboten wird, lagen diese im Jahr 2024 bei 85% bzw. bei 90% oder darüber, konkret im Burgenland, in Salzburg, Tirol und in Vorarlberg. In zwei Bundesländern, in denen die jeweiligen LEV national anbieten, in Oberösterreich und der Steiermark, liegen die Marktanteile im eigenen Netz bei 75% bzw. rund 63%. Die restlichen LEV erreichen Anteile zwischen rund 67% (Niederösterreich) und 80% (Kärnten).

Die Ähnlichkeit der Marktanteile der LEV ist hier aber kein Hinweis auf einen funktionierenden Wettbewerb, vielmehr kommt sie aufgrund von **Abschottungsstrategien** zustande, welche es Kundinnen und Kunden aus bestimmten Bundesländern verunmöglichen, Gas von bestimmten Lieferanten in anderen Bundesländern zu beziehen. Die Kommission tendiert in solchen Fällen zu einer regionalen Marktabgrenzung auf Grundlage des Kundenstandortes.³²

Eine mögliche **Ähnlichkeit der Gaspreise als Indiz für homogene Wettbewerbsbedingungen** auf einem potenziellen nationalen Markt lässt sich anhand von Abbildung 16 in Kapitel 7.3.4 beurteilen. Dort sind die reinen Gaspreise für das jeweilige Hauptprodukt eines Incumbents für einen

³² Bekanntmachung, Rz 41.

Haushalt mit einem Verbrauch von 15.000 kWh/Jahr dargestellt. Eine Ähnlichkeit der Preise ist hier nicht abzulesen, vielmehr ist die Spreizung der Preise sehr ausgeprägt und zwar sowohl für die Preise vor der Energiekrise als auch während der Hochphase der Krise von August 2022 bis August 2024. Die Preisdifferenz besteht nachweislich bis Februar 2025 in erheblichem Ausmaß.

Weitere Kriterien für die Beurteilung des geographischen Marktes sind **Unterschiede oder Ähnlichkeiten bei Kundenpräferenzen und Kaufverhalten**. Unterschiede bei den Kundenpräferenzen in verschiedenen Gebieten können zu unterschiedlichem Kaufverhalten führen und somit einen potenziellen Einfluss auf die Grenzen des räumlich relevanten Marktes haben.

Weshalb Kundinnen und Kunden in Österreich vorrangig Erdgas von ihren jeweiligen Incumbents beziehen, ist nicht gänzlich geklärt. Nationale Wechselraten bei Erdgas (wie auch bei Strom) sind im EU-Vergleich bekanntermaßen sehr gering, obwohl ein Lieferantenwechsel ein erhebliches Einsparungspotenzial aufweisen kann und relativ rasch und einfach durchzuführen ist (siehe dazu auch Kapitel 8).

Eine aktuelle Marktumfrage der E-Control hat gezeigt, dass über 80% der Gaskunden ihren geltenden Preis pro kWh nicht kennen. Rund 55% der Kundinnen und Kunden haben ihren Anbieter noch nie gewechselt, im Westen (Salzburg, Tirol, Vorarlberg) sind es sogar 70%.³³ Diese Ergebnisse deuten auf Erkenntnisse aus der energieökonomischen Literatur hin, nach der starke Nachfragerigidität bei Energielieferungen an Kleinkunden besteht.

Ein möglicher Grund für die Wechselträgheit bestimmter Konsumentinnen und Konsumenten könnte eine Art Verbundenheit zum jeweiligen Incumbent sein, bei dem man verschiedene Produkte abseits von Strom oder Gas wie z.B. Fernwärme, Internet/TV/Telefon Anschluss oder E-Auto Wallbox bzw. Ladekarten aus einer Hand beziehen kann. Eine direkte Bündelung dieser (und anderer) Produkte in einem Vertrag, wie das bei vielen Anbietern in Deutschland bereits möglich ist, hat sich hierzulande noch nicht etabliert.³⁴ Dennoch könnten diese erweiterten Möglichkeiten eines Leistungsbezuges aus einer Hand die Hürden für den kundenseitigen Wechsel einzelner Produkte anheben.

Ein weiteres relevantes Kriterium aus der Bekanntmachung ist, **ob Anbieter willens und in der Lage sind, Ihre Produkte auf dem gesamten Kandidatenmarkt zu wettbewerbsfähigen Bedingungen anzubieten** oder ob es Hindernisse oder Kosten gibt, aufgrund derer es für einen

³³ Siehe: MARKET, Marktumfrage 2024 für die E-Control, https://www.e-control.at/documents/1785851/1811582/2024_06_Ergebnisse_Marktumfrage.pdf/be857b3b-a916-5af8-eff8-06923647e6d3?t=1724231689413, zuletzt aufgerufen 17.06.2025.

³⁴ Siehe z.B. <https://www.marktforschung.de/webinar/energie-mit-smarter-marktforschung-vertrieb-und-produktentwicklung-unterstuetzen/>, zuletzt aufgerufen 16.06.2025.

Anbieter unmöglich oder unattraktiv ist, Kundinnen und Kunden in Gebieten, die aktuell nicht zum Liefergebiet zählen, zu wettbewerbsfähigen Bedingungen zu beliefern.³⁵

Wie in anderen EU-Staaten ist der Handel mit Erdgas an Endkunden durch nationale und europäische Regelungen und Vorschriften bestimmt. Darüber hinaus gibt es regionale Unterschiede, welche sich in Österreich hauptsächlich auf die Bilanzgruppen in den östlichen Marktgebieten, Tirol, Vorarlberg und auf die jeweiligen lokalen Netzbetreiber beziehen. Um Endkunden mit Erdgas zu versorgen ist unter anderem eine Mitgliedschaft in der jeweiligen Bilanzgruppe und eine vertragliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Netzbetreiber notwendig.³⁶ Sind diese Formalitäten geklärt, steht es seit der Marktliberalisierung im Jahr 2002 jedem Versorger offen, Erdgas in ganz Österreich anzubieten.

Wie in Kapitel 7.2 ausführlich beschrieben unterlag die Anzahl der Versorger, welche in Österreich national Gas anbieten, in den letzten Jahren erheblichen Schwankungen. Während die Zahl von 2015 bis 2018 kontinuierlich anstieg, erreichte sie 2020/21 mit (phasenweise über) 25 österreichweiten Anbietern ihren Höchststand (siehe dazu auch Abbildung 12). Das änderte sich mit den ersten Anzeichen einer Krise und dem Beginn des Angriffskriegs auf die Ukraine im Februar 2022 sehr schnell. Im vierten Quartal 2022 waren nur noch drei Anbieter österreichweit aktiv. Die übrigen Gaslieferanten boten entweder nur lokal oder gar nicht mehr an, versorgten aber weiter ihre Bestandskunden. Der Abwärtstrend bei national tätigen Anbietern scheint inzwischen beendet, weitere Details dazu finden sich in Kapitel 7.2.

Ganz allgemein sind die unabhängigen nationalen Gasanbieter in Österreich vor allem kleine Anbieter und Neueinsteiger ohne bedeutende Kundenbasis, während die Mehrzahl der Incumbents ihre Gebiete weiterhin regional begrenzt hält. Die Incumbents von Niederösterreich, Wien und dem Burgenland z.B. sind in der EnergieAllianz Austria vereinigt und unterhalten für jede der drei Regionen eine eigene Vertriebsgesellschaft, um nach eigenen Angaben regionale Besonderheiten abdecken zu können.³⁷

Obwohl nachweislich beträchtliches Einsparungspotenzial bei einem Anbieterwechsel existiert, war es für alternative Lieferanten in den letzten Jahren nicht möglich, substantielle Marktanteile auf Kosten lokaler Anbieter zu gewinnen. Andererseits sind lokale Anbieter, die bereits über eine gewisse Kundenbasis verfügen, extrem zurückhaltend, ihre Liefergebiete über das eigene Netzgebiet hinaus auszudehnen. Im Krisenzeitraum nach Beginn des Kriegs in der Ukraine im Februar 2022 kam es vielmehr zu einem Rückzug der wenigen Versorger mit einem vormals nationalen Angebot auf das eigene Netzgebiet.³⁸

³⁵ Bekanntmachung, Rz 70.

³⁶ Siehe auch z.B. „Leitfaden für Markteintritt als Gashändler und Versorger“, E-Control, 2021.

³⁷ Siehe auch: Zweiter Zwischenbericht Taskforce Strom- und Gasmärkte, BWB, 2024, https://www.bwb.gv.at/fileadmin/user_upload/Zwischenbericht_II_Gesamt_V4.3_1_final_Barrierefrei_22.08.2024.pdf (Kapitel 6.2, S. 28 ff), zuletzt aufgerufen 17.06.2025.

³⁸ Siehe auch: Zwischenbericht Taskforce Strom- und Gasmärkte, Kap. 4, BWB, 2023.

5.3 Ergebnis

Es ist festzuhalten, dass der österreichische Gasmarkt für Endkunden sachlich in einen Markt für die Belieferung von Großkunden und in einen für die Belieferung von Kleinkunden zu unterteilen ist. Eine weitere Differenzierung für die Belieferung von Kleinkunden in (i) inaktive Kundinnen und Kunden und (ii) aktive Kundinnen und Kunden könnte man wie bei Strom in Erwägung ziehen, man muss aber den grundsätzlichen Unterschied der Grundversorgung in Deutschland und in Österreich im Auge behalten.

Bezüglich der geographischen Marktabgrenzung kann festgehalten werden, dass alle Anbieter von Erdgas an Kleinkunden zwar prinzipiell in der Lage wären, ihr Produkt in ganz Österreich unter wettbewerbsfähigen Bedingungen anzubieten, ein großer Teil der Incumbents mit der größten Kundenbasis jedoch nicht willens ist, außerhalb ihrer Netzgebiete in den Markt einzutreten. Hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung des Gasmarktes für Haushalte und Kleinkunden ist dementsprechend eine regionale Abgrenzung auf Ebene der Verteilernetzgebiete vorzunehmen.

6 Preisdaten

Wie bereits im zweiten Zwischenbericht der Taskforce Energie sollen die Preisentwicklungen der Strom- und Gaslieferanten für bestehende Kundinnen und Kunden dargestellt und auf den neuesten Stand (Jänner 2025) gebracht werden. Dazu wurden für diesen Bericht erneut Preisdaten von den Unternehmen erhoben und ausgewertet.

Im Detail bedeutet dies, dass mittels Fragebögen die verbrauchsabhängigen Preise (d.h. nur die Arbeitspreise ohne Grundpreis) für Strom und Gas der größten österreichischen Energieunternehmen in monatlicher Frequenz für den Zeitraum Februar 2024 bis Jänner 2025 durch die Taskforce abgefragt wurden; Daten von Jänner 2021 bis Jänner 2024 waren bereits von der letzten Abfrage bekannt. Die BWB versandte hierbei verpflichtende Auskunftsverlangen an die Vertriebsgesellschaften der Landesversorger, der größten Stadtwerke und der Verbund AG. Wie üblich und bereits im zweiten Zwischenbericht umgesetzt, wird zwischen Produkten für Haushalte und Produkten für Klein-Unternehmen unterschieden. Die Respondenten gaben die jeweilige Anzahl an Zählpunkten von Haushalten beziehungsweise Unternehmen für bestimmte Preisbänder an.³⁹ Dabei ist zu beachten, dass den jeweiligen Preisen keine Mengen zugeordnet werden können. Diese Auswertung fokussiert sich auf die Anzahl der Zählpunkte pro Preiskategorie, nicht aber auf den tatsächlichen Verbrauch, der letztendlich am jeweiligen Zählpunkt abgerechnet wurde.

6.1 Strom – Haushalte

Abbildung 3 zeigt die Verteilung der Strompreise für Haushalte, jeweils aggregiert für alle abgefragten Unternehmen mit und ohne Abzug von Rabatten. Die Auswertung umfasst im Jänner 2025 etwa 4,1 Millionen Haushaltszählpunkte, was einer Abdeckung von rund 70% entspricht.

Der gewichtete Durchschnitt (orange Linie) sowohl mit als auch abzüglich Rabatten steigt zwischen Ende 2021 und Mitte 2023 kontinuierlich an. Während allerdings vor 2021 Rabatte kaum eine Bedeutung für den gezahlten Energiepreis hatten, weichen die gewichteten Durchschnitte mit und ohne Rabatte gerade in den Krisenjahren signifikant voneinander ab. Erst zuletzt wurde diese Differenz wieder kleiner. Dennoch haben sich Rabatte neben dem tatsächlichen Energiepreis als essenzieller Bestandteil des letztlichen Endkundenpreises etabliert. In der Vergangenheit waren Rabatte vor allem zur Kundenakquisition eingesetzt worden und nicht zur Preisanpassung in laufenden Verträgen.

Seit Ende 2021 ist außerdem eine enorme Streuung bei den Tarifen zu verzeichnen – es gab einerseits Kundinnen und Kunden, die Preise in der höchsten Kategorie (> 61 Cent pro kWh) bezahlt haben, andererseits lagen ebenfalls einige tausend Zählpunkte in der niedrigsten Kategorie (0-6 Cent pro kWh).

³⁹ Die Preisbänder waren: 0-6 Cent/kWh; 6-11 Cent/kWh; 56-61 Cent/kWh; > 61 Cent/kWh.

Seit Mitte 2023 geht der gewichtete Preisdurchschnitt wieder langsam zurück. Der Preis für einen Großteil der österreichischen Haushalte lag im Jänner 2025 zwischen 11 und 21 Cent pro kWh und damit weiterhin über dem Vorkrisenniveau. Die Varianz hat im Laufe des Jahres 2024 abgenommen, da die meisten Anbieter ihre Tarife weiter gesenkt haben.

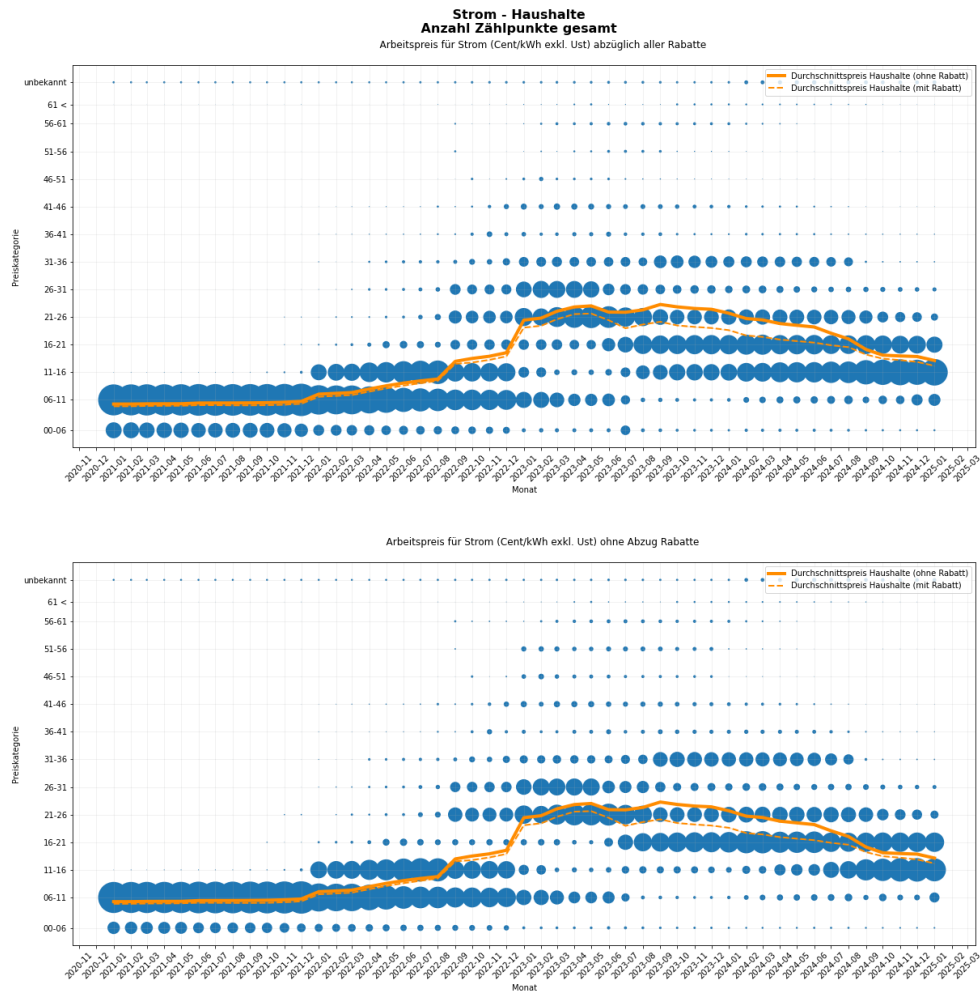


Abbildung 3: Anzahl Strom-Zählpunkte von Haushalten in Preiskategorien (Quelle: Taskforce⁴⁰)

6.2 Strom – Kleinunternehmen

Abbildung 4 zeigt die Verteilung der Strompreise für Kleinunternehmen über alle befragten Versorger. Dabei wurden Stand Jänner 2025 ca. 645.000 Zählpunkte in die Auswertung miteinbezogen. Die durchschnittliche Preisentwicklung für Kleinunternehmen deckt sich sowohl in Verlauf als auch in der Höhe mit denen der Haushalte. Bereits im zweiten Zwischenbericht wurde allerdings festgestellt, dass die Streuung der Preise für Unternehmen im Vergleich zu den

⁴⁰ Datenerhebung auf Basis von Auskunftsverlangen der BWB an die 15 maßgeblichen EVU, Darstellung E-Control.

Haushaltskunden nochmal deutlich ausgeprägter war und auch weiterhin ist. Zwischen 2022 und 2023 gab es eine durchaus relevante Menge an Kleinunternehmen, die über 40 Cent pro kWh gezahlt haben. Mittlerweile sind sowohl die Streuung als auch das generelle Preisniveau schrittweise zurückgegangen. Ein Großteil der Kleinunternehmen zahlt aktuell (im Jänner 2025) zwischen 6 und 21 Cent pro kWh.

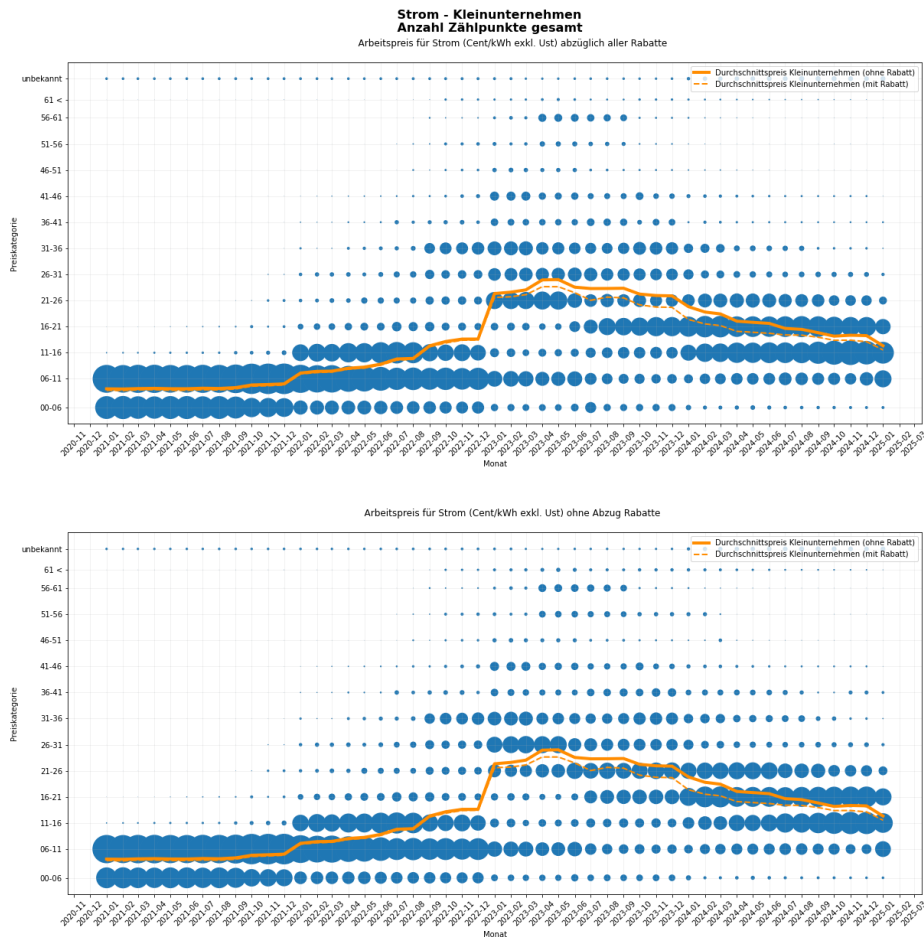


Abbildung 4: Anzahl Strom-Zählpunkte von Kleinunternehmen in Preiskategorien (Quelle: Taskforce⁴¹).

6.3 Auswirkungen des Stromkostenzuschusses auf die bezahlten Preise

Mit der Einführung des Stromkostenzuschusses am 1. Dezember 2022 wurden die ersten 2.900 Kilowattstunden pro Jahr, also rund 80 Prozent des durchschnittlichen Verbrauchs eines österreichischen Haushalts, staatlich gefördert, um die teils enormen Erhöhungen des Strompreises (reiner Energiepreis) in der Energiekrise abzufedern. Pro Kilowattstunde mussten

⁴¹ Datenerhebung auf Basis von Auskunftsverlangen der BWB an die 15 maßgeblichen EVU, Darstellung E-Control.

die ersten 10 Cent von der Konsumentin oder dem Konsumenten selbst getragen werden, danach wurden bis zu 30 Cent vom Staat gezahlt (ab dem 1. Juli 2024 nur mehr 15 Cent).

Der gewichtete Durchschnittspreis steigt von Dezember auf Jänner 2022 um fast 2 Cent von 8 auf knapp 10 Cent pro Kilowattstunde. Im Allgemeinen ist es nicht überraschend, dass dieser staatliche Zuschuss von den Energielieferanten direkt und unabhängig von den Beschaffungskosten eingepreist worden ist und die Preise für Konsumentinnen und Konsumenten nach der Einführung der Maßnahme rasch auf bzw. über die Grenze der maximal geförderten 40 Cent je Kilowattstunde anstiegen.

Dies zeigt sich in Abbildung 5 in den Monaten rund um die Einführung des Stromkostenzuschusses. Die Anzahl der versorgten Zählpunkte der befragten Unternehmen in den Preissegmenten 36-41 Cent/kWh oder höher, das heißt Energiepreise, welche den Stromkostenzuschuss voll ausschöpfen, stieg von November 2022 bis Jänner 2023 um knapp 230.000 Zählpunkte an. Insgesamt zahlten mehr als 387.000 Zählpunkte im Jänner 2023 bereits Preise größer/gleich 36 Cent/kWh im Vergleich zu etwas mehr als 150.000 Zählpunkten im November 2022 – ein mögliches Indiz für die schnelle Einpreisung des Stromkostenzuschusses durch die Unternehmen. In den Folgemonaten (Jänner bis März 2023) sind solche extremen Sprünge hingegen nicht erkennbar. Unbekannt ist allerdings, inwieweit Preisanpassungsklauseln, die vor der Einführung des "Stromkostenzuschusses" bestanden, zu Preissteigerungen geführt haben, die in dieser Grafik ebenfalls berücksichtigt sind. Es ist anzunehmen, dass Preiserhöhungen jedoch durch den Stromkostenzuschuss erleichtert wurden. Ein solcher Einfluss auf die Preissetzung, sowie eine Schwächung des Wettbewerbs durch den Stromkostenzuschuss konnte bereits im ersten Zwischenbericht der Taskforce festgestellt werden.

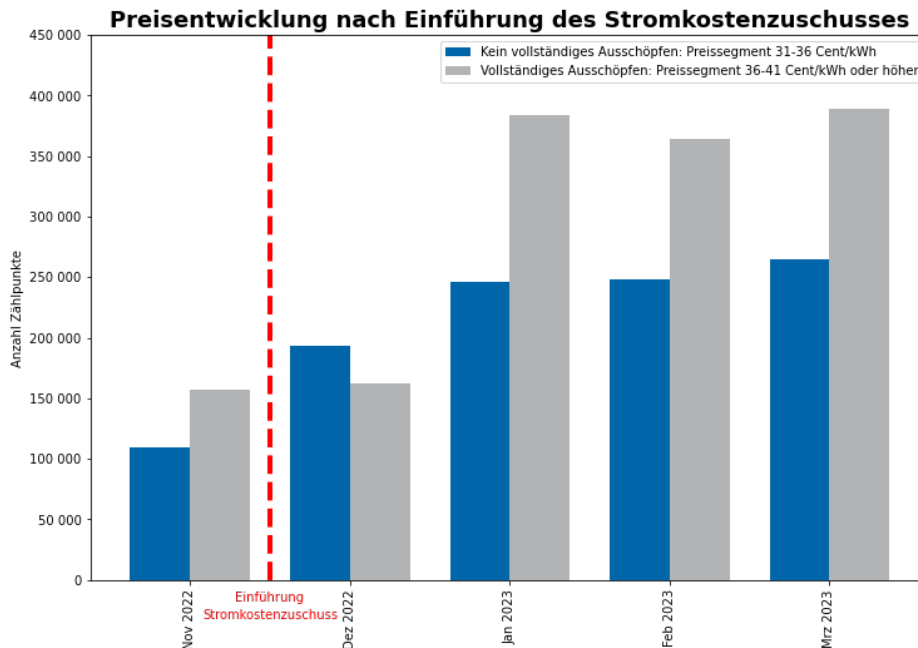


Abbildung 5: Preisentwicklung nach Einführung des Stromkostenzuschusses (Quelle: Taskforce⁴²)

Ende Dezember 2024 lief der Stromkostenzuschuss aus. Es lassen sich nur bedingt und eher geringe Auswirkungen des Wegfalls des Stromkostenzuschusses auf die allgemeine Preisentwicklung beobachten. Der gewichtete Durchschnittspreis bleibt im Jänner und Februar 2025 im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant.

Wie aus der Abfrage der BWB hervorgeht, fallen einige Endkundinnen und Endkunden zu Beginn des Jahres 2025 mit Abschaffung des Stromkostenzuschusses in günstigere Preissegmente. Die Preiskategorien „21-26 Cent/kWh“ oder höher, bei denen bis zum 31. Dezember 2024 der vollständige, bereits auf 15 Cent/kWh Förderung angepasste Stromkostenzuschuss abgeschöpft werden konnte, verlieren von Dezember 2024 auf Jänner 2025 mehr als 100.000 Zählpunkte (Abbildung 6). Bereits Mitte 2024, als der Stromkostenzuschuss von 30 Cent/kWh auf 15 Cent/kWh staatliche Förderung gesenkt wurde, hat sich alleine die Preiskategorie 36-41 Cent/kWh, in der die vollen 30 Cent/kWh finanziell ausgeschöpft werden konnten, innerhalb von zwei Monaten mehr als halbiert (von ca. 56.000 Zählpunkten im Juni auf ca. 23.000 Zählpunkte im August 2024). Preisanpassungen haben also durchaus auch stattgefunden.

⁴² Datenerhebung auf Basis von Auskunftsverlangen der BWB an die 15 maßgeblichen EVU, Darstellung E-Control.

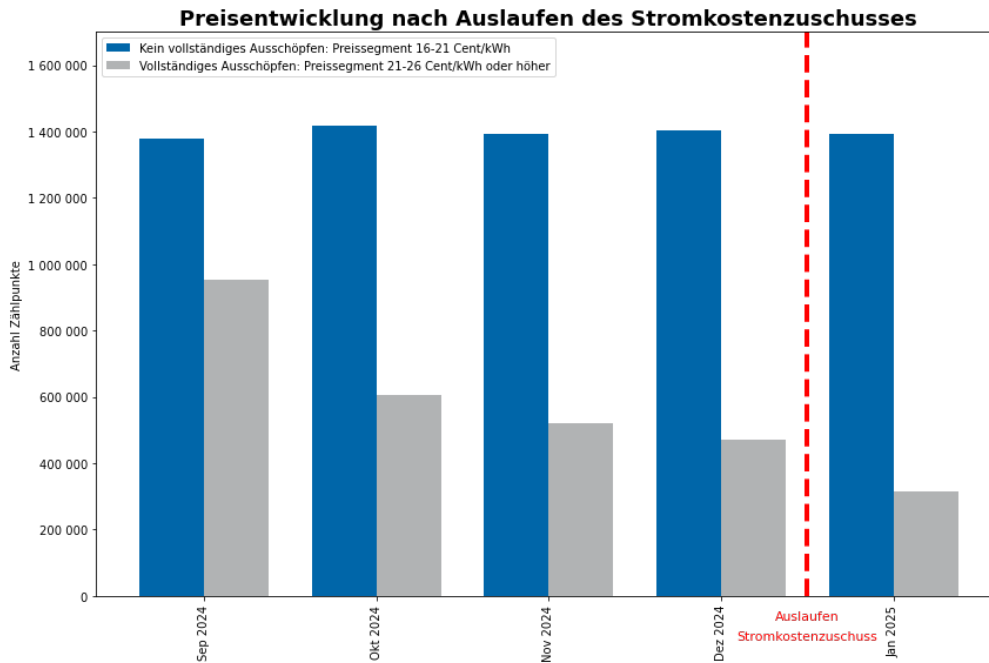


Abbildung 6: Preisentwicklung nach Auslaufen des Stromkostenzuschusses (Quelle: Taskforce)

Da jedoch zu den relevanten Stichtagen (Senkung bzw. Auslaufen des Stromkostenzuschusses) auch andere, niedrigere Preissegmente Zählpunkte verlieren oder gewinnen und auch in anderen Monaten (September auf Oktober 2024) große Veränderungen innerhalb der Preissegmente erkennbar sind, kann ein direkter Zusammenhang mit dem Stromkostenzuschuss nicht abschließend festgestellt werden.

Es ist anzumerken, dass Unternehmen, die nach wie vor mehr als 25 Cent/kWh und damit mehr als die typischen aktuellen Marktpreise verlangen, möglicherweise die Einführung und Anpassung des Stromkostenzuschusses seinerzeit eingepreist haben und den Wegfall nun nicht oder nur in geringem Umfang an die Endkundinnen und Endkunden weitergeben. Um die Auswirkungen des Stromkostenzuschusses auf die Preise eindeutig abschätzen und die möglichen Gewinner dieser Maßnahme bestimmen zu können, sind weitere Untersuchungen erforderlich. Insbesondere sollte dort klar bestimmt werden, welche Preiserhöhungen (gerade bei der Einführung des Stromkostenzuschusses) auf bereits bestehende Preisanpassungsklauseln zurückzuführen sind und welche auf die Einführung der staatlichen Förderung selbst.

6.4 Gas – Haushalte

Abbildung 7 zeigt die Verteilung der Gaspreise für Haushalte aggregiert für alle abgefragten Unternehmen. Die Auswertung umfasst im Jänner 2025 etwa 815.000 Haushaltszählpunkte. Auch im Gas stieg der gewichtete Durchschnittspreis im Jahr 2022 innerhalb weniger Monate von der niedrigsten Kategorie (0-6 Cent pro kWh) auf die Preisspanne 11-16 Cent pro kWh an. Auch die

Differenz zwischen Produkten ohne und mit Rabatt wird in diesem Zeitraum größer. Daraufhin (ab 2023) bleibt das Durchschnittspreisniveau weitestgehend konstant und sinkt dann kontinuierlich ab. Seit dem letzten Quartal 2024 beziehen die meisten Kundinnen und Kunden wieder ein Produkt mit einem Preis zwischen 0 und 6 Cent pro kWh, und es gibt nur noch sehr wenige Kundinnen und Kunden, die deutlich mehr bezahlen. Betrachtet man den gewichteten Durchschnitt, so zahlen Kundinnen und Kunden zwar immer noch etwas mehr als vor der Krise, aber nur noch halb so viel wie zu den Spitzenzeiten in den Jahren 2022 und 2023. Die zuletzt noch beobachtete Streuung der geforderten Preise hat sich schrittweise reduziert.

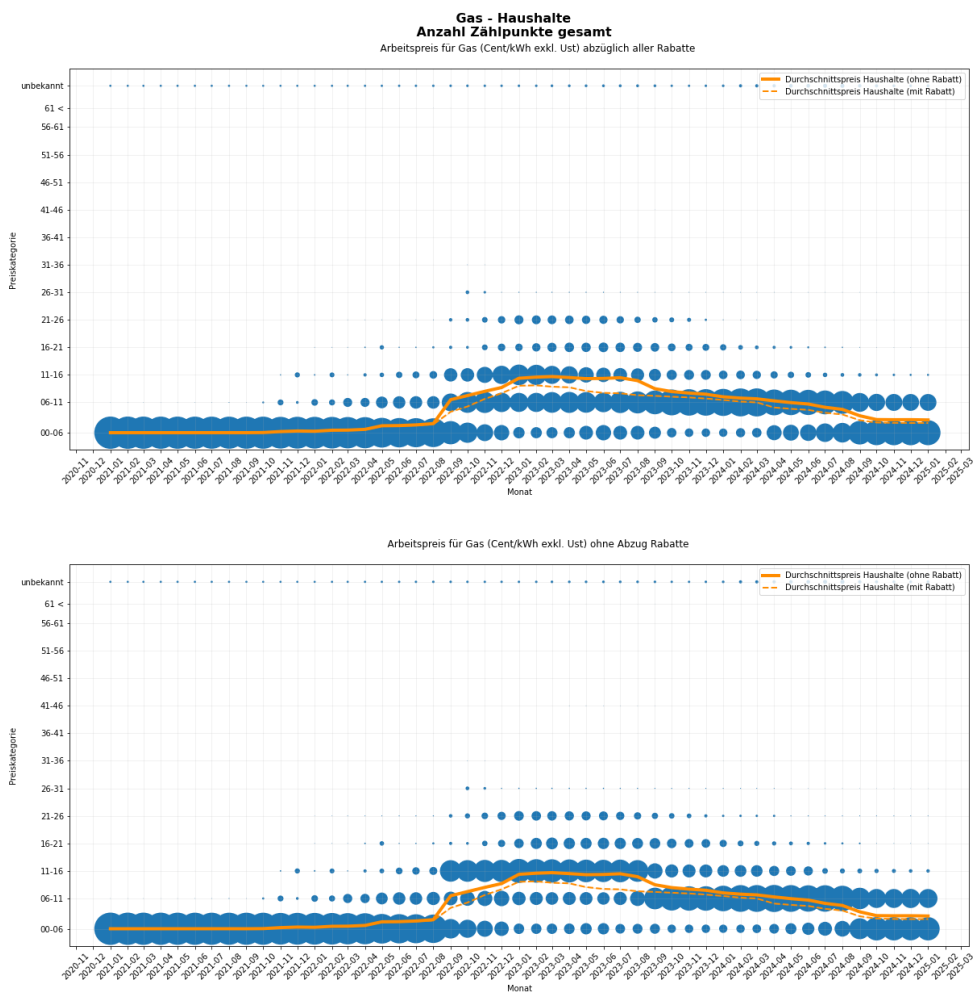


Abbildung 7: Anzahl Gas-Zählpunkte von Haushalten in Preiskategorien (Quelle: Taskforce⁴³)

⁴³ Datenerhebung auf Basis von Auskunftsverlangen der BWB an die 15 maßgeblichen EVU, Darstellung E-Control.

6.5 Gas – Kleinunternehmen

Die Auswertung der Preisentwicklung von Gas für (Klein-)Unternehmen (siehe Abbildung 8) betrifft etwa 100.000 Zählpunkte. Der generelle Verlauf des durchschnittlichen Preisniveaus für Kleinunternehmen gleicht dem der Haushalte, der Anstieg fällt aber nicht so hoch aus, obwohl die Spreizung der Preise höher ist. Hier nutzen Lieferanten unter Umständen fehlende Transparenz und Einzelverträge bei Kleinunternehmen aus, die es ermöglichen, teils noch höhere Preise zu fordern. Zudem sind die Effekte von Rabatten auf die letztlich bezahlten Preise schwächer als bei den Haushaltskunden. Mit Stand Jänner 2025 zahlen fast alle Kleinunternehmen im betrachteten Sample Preise zwischen 0 und 11 Cent pro kWh.

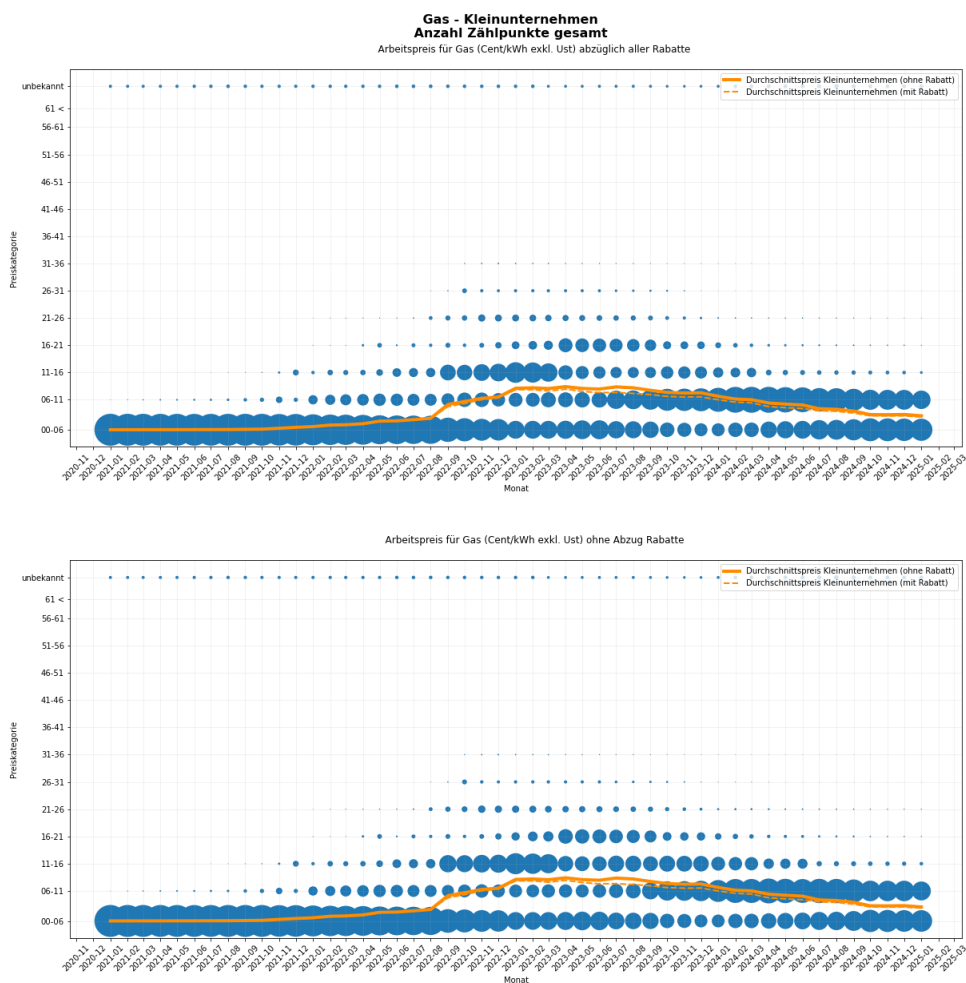


Abbildung 8: Anzahl Gas-Zählpunkte von Kleinunternehmen in Preiskategorien (Quelle: Taskforce⁴⁴)

⁴⁴ Datenerhebung auf Basis von Auskunftsverlangen der BWB an die 15 maßgeblichen EVU, Darstellung E-Control.

6.6 Kategorisierung

Wie bereits im zweiten Zwischenbericht erläutert ist es sinnvoll, nicht nur die aggregierten Daten für Gesamt-Österreich – ergo die Preisintervalle der Kundinnen und Kunden aller befragten Lieferanten – zu betrachten, sondern darüber hinaus auffällige Muster in der Preisverteilung detaillierter zu untersuchen. Die Einteilung der Lieferanten in zwei Gruppen, die sich durch eine breite bzw. eine geringe Preisspanne charakterisieren, hat sich als besonders aufschlussreich erwiesen.

Einerseits können Unternehmen identifiziert werden, die kaum zwischen ihren Kundinnen und Kunden unterscheiden und dementsprechend nur wenige Produkte und zu einheitlichen Preisen anbieten. In der Regel wurden die Tarife dieser Anbieter in der Vergangenheit einheitlich erhöht und gesenkt.

Andererseits konnten Lieferanten beobachtet werden, die sehr deutlich zwischen ihren Kundinnen und Kunden differenzieren und stark voneinander abweichende Preise (große Streuung) anbieten, was in der Regel auf eine breitere Produktpalette zurückzuführen ist. Diese Anbieter erhöhen bzw. senken die Preise ihrer Produkte nicht einheitlich und gerade Neukundenprodukte können sich bei diesen Lieferanten auch nach Vertragsabschluss unterschiedlich entwickeln (abhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses). Dieses Vorgehen der Lieferanten mit hoher Preisstreuung wurde bereits im zweiten Zwischenbericht näher erläutert.

Da die Streuung bei Strom weiterhin stärker ausgeprägt ist als bei Gas, werden für Strom nach der Standardabweichung der Preiskategorien im Jänner 2025 zwei Kategorien gebildet („Hohe Streuung“ und „Niedrige Streuung“) und im Folgenden separat analysiert (Abbildung 9 und Abbildung 10).

Die Gruppe „Hohe Streuung“ hatte mit dem Beginn der Krise bis in das dritte Quartal 2024 einen höheren Durchschnittspreis als das kollektive Mittel, seit ein paar Monaten liegt der Durchschnitt der Gruppe jedoch unter dem allgemeinen gewichteten Durchschnittspreis. Rabatte machen bei dieser Gruppe einen großen Teil des Energiepreises aus. Die Streuung der Preise streckt sich während der Krise über mindestens 10 Preisintervalle, aktuell bewegen sich die Preise hauptsächlich nur noch zwischen 6 und 21 Cent pro kWh.

Der Durchschnittspreis der Gruppe „Niedrige Streuung“ lag hingegen bis in das dritte Quartal 2024 unter dem allgemeinen gewichteten Durchschnitt, blieb zuletzt aber relativ konstant (während die Preise der Gruppe „Hohe Streuung“ stärker gesunken sind) und liegt daher nun über dem kollektiven gewichteten Durchschnittspreis. Diese Entwicklung hat womöglich mit den unterschiedlichen Beschaffungsstrategien der Versorger zu tun. Während die Gruppe „Hohe Streuung“ kurzfristiger beschafft hat und dadurch zuerst deutlich teurere, dann aber auch schneller günstigere Produkte angeboten hat, kaufte die Gruppe „Niedrige Streuung“ womöglich langfristiger ein, sodass Preise langsamer stiegen und wieder sanken. Erst in jüngster Zeit haben sich die Kosten der verschiedenen Beschaffungsstrategien wieder angenähert. Das führt dazu, dass nicht nur die Preise der beiden Gruppen wieder näher beieinanderliegen, sondern auch die Preisstreuungen in den letzten sechs Monaten (Q4 2024 - Q1 2025) wieder deutlich abgenommen haben. Auch bei der Gruppe „Niedrige Streuung“ zahlen Stand Jänner 2025 dementsprechend nahezu alle Stromkunden zwischen 6 und 21 Cent pro kWh.

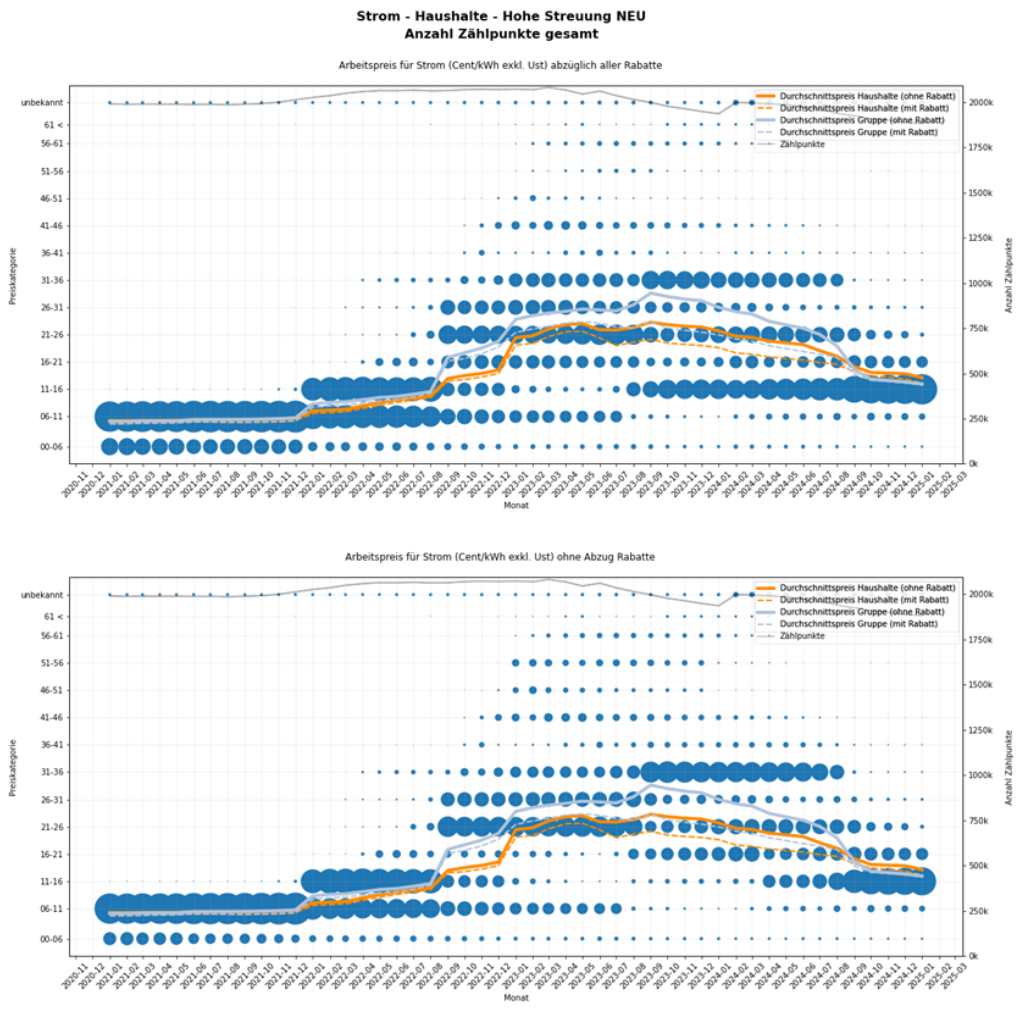


Abbildung 9: Anzahl Strom-Zählpunkte von Haushalten in Preiskategorien - Hohe Streuung
(Quelle: Taskforce⁴⁵)

⁴⁵ Datenerhebung auf Basis von Auskunftsverlangen der BWB an die 15 maßgeblichen EVU, Darstellung E-Control.

Strom - Haushalte - Niedrige Streuung NEU
Anzahl Zählpunkte gesamt

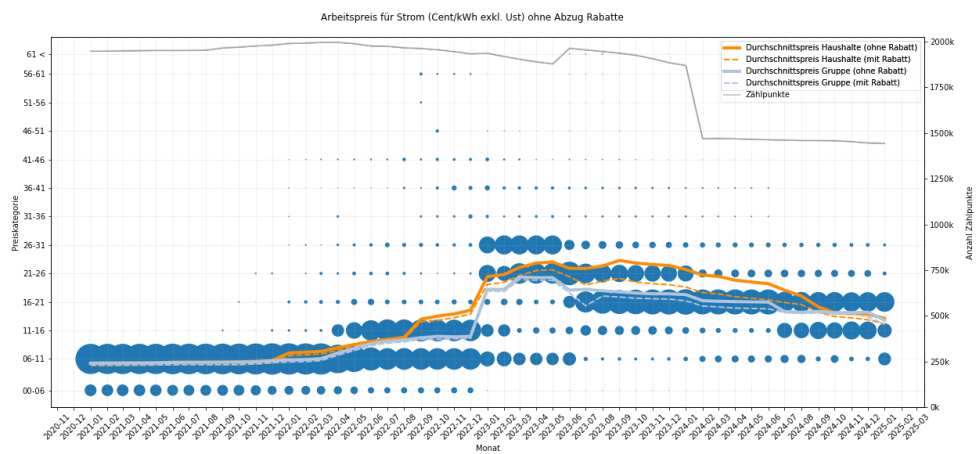
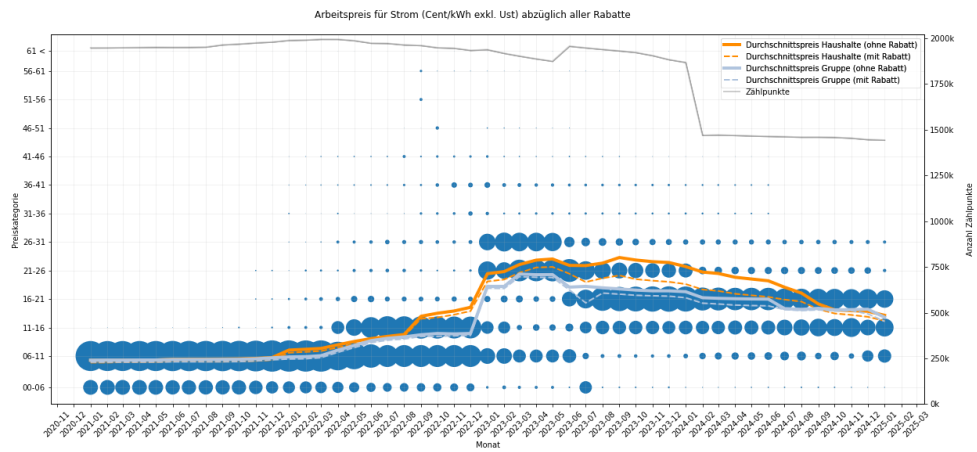


Abbildung 10: Anzahl Strom-Zählpunkte von Haushalten in Preiskategorien - Niedrige Streuung
 (Quelle: Taskforce⁴⁶)

⁴⁶ Datenerhebung auf Basis von Auskunftsverlangen der BWB an die 15 maßgeblichen EVU, Darstellung E-Control.

7 Update der Kennzahlen zu Angebots- und Nachfrageverhalten

Bereits im ersten als auch im zweiten Zwischenbericht der Taskforce Energie wurden relevante Kennzahlen zu Ein- und Austritten von Lieferanten, Preisentwicklungen sowie Wechselraten gesammelt, um einen Eindruck vom Wettbewerbsgeschehen des österreichischen Strom- und Gasmarktes zu bekommen. Diese ausgewählten angebots- wie nachfrageseitigen Indikatoren werden im Folgenden erneut mit Stand Februar 2025 aktualisiert und ausgewertet. Die Nachwirkungen der Krise machen sich nach wie vor für Strom- und Gaskunden bemerkbar. Weder die Anzahl österreichischer Strom- und Gaslieferanten noch die Produktauswahl für Haushalte sind wieder auf Vorkrisenniveau. Des Weiteren sind die Preise für Hauptprodukte und billige Alternativprodukte weiterhin auf einem höheren Stand als vor der Krise. Bei den Wechselraten ergibt sich sowohl für Strom als auch für Gas eine Erholung mit Werten über dem Niveau von 2021.

7.1 Entwicklung der Anzahl österreichweiter Lieferanten - Strom

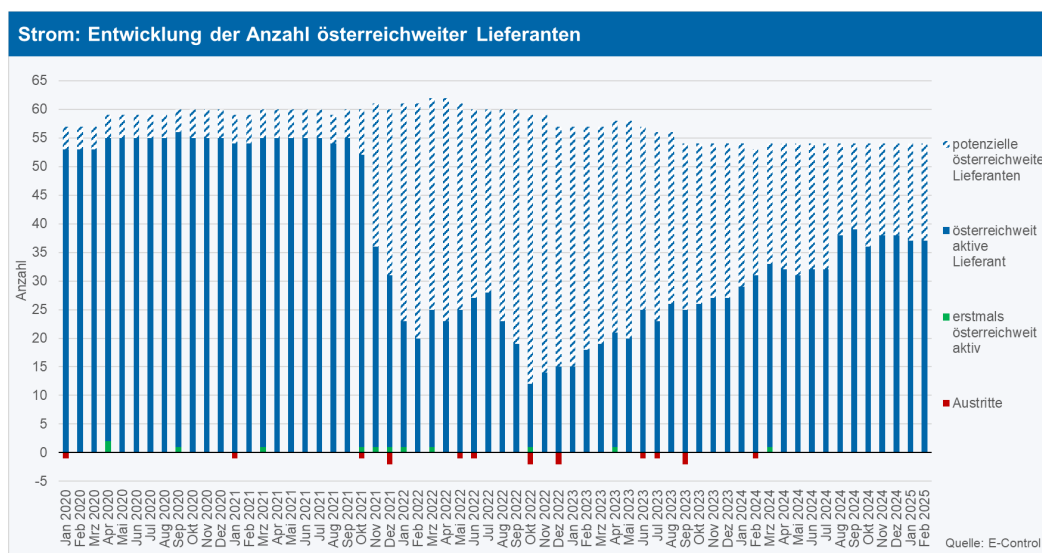


Abbildung 11: Entwicklung der Anzahl der österreichweiten Stromlieferanten (Quelle: E-Control)

Die Entwicklung der österreichweit aktiven Haushaltslieferanten am Strommarkt ähnelt in einigen Aspekten der Situation auf dem Gasmarkt. Bis 2020 stieg die Zahl der Anbieter (aktiv und potenziell)⁴⁷ kontinuierlich an und erreichte mit etwa 60 Lieferanten die höchsten Werte seit der Liberalisierung.

Ende 2021 und zu Beginn 2022 änderte sich die Marktsituation schlagartig. Innerhalb weniger Monate reduzierte sich die Zahl der österreichweit aktiv anbietenden Stromlieferanten auf weniger als 20. Zwischen 2022 und 2023 verließen zudem zehn Lieferanten den Markt endgültig. In derselben Periode starteten vier Stromlieferanten erstmals mit dem österreichweiten Vertrieb von Haushaltsprodukten, zwei davon waren im Jahr 2022 vollkommen neu in den Strommarkt eingetreten. Im Oktober 2022 war mit elf österreichweiten Anbietern der Tiefstand erreicht. Im Jahr 2023 stieg die Anzahl der österreichweiten Anbieter wieder kontinuierlich an. Der Aufwärtstrend setzte sich jedoch im Jahr 2024 nicht fort. Die Anzahl der österreichweiten Lieferanten betrug mit Letztstand Februar 2025 nur 37. Das ist mehr als ein Drittel weniger als vor der Krise. Berücksichtigt man die endgültigen Austritte, bieten aktuell 17 potenzielle Lieferanten, die bereits österreichweit aktiv waren, keine landesweiten Produkte mehr an.

7.2 Entwicklung der Anzahl österreichweiter Lieferanten – Gas

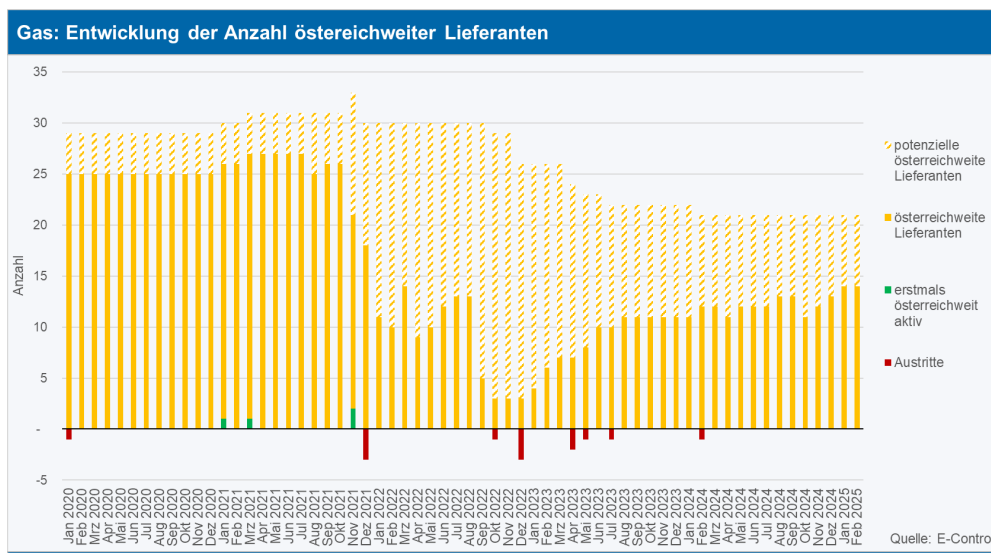


Abbildung 12: Entwicklung der Anzahl der österreichweiten Gaslieferanten (Quelle: E-Control)

Anders als noch im ersten und zweiten Zwischenbericht der Taskforce werden die Zu- und Abgangsdaten österreichweiter Lieferanten im Abschlussbericht nun monatlich ausgewiesen, was

⁴⁷ Als **potenziell** österreichweite Haushaltslieferanten werden jene Lieferanten bezeichnet, die seit Jänner 2014 zumindest einmal ein Neukundenprodukt österreichweit angeboten haben, aber zur angegebenen Zeit kein österreichweites Angebot für Haushalte stellten.

eine noch detailliertere Darstellung der Marktentwicklung erlaubt. Die Anzahl der österreichweiten Gasanbieter für Haushalte lag 2020 auf einem hohen Niveau und stagnierte bis Ende Sommer 2021 bei etwa 25 Anbietern. Mit den steigenden Gaspreisen am Großhandelsmarkt als erste Anzeichen der Krise im Herbst des Jahres 2021 war ein sukzessiver Rückzug der österreichweit anbietenden Gaslieferanten zu beobachten. Der Trend verstärkte sich mit dem Angriffskrieg im Februar 2022 und der Sprengung der Nordstream-Pipeline im August 2022. Mit nur drei österreichweiten Anbietern im gesamten vierten Quartal 2022 war der bisherige Tiefstand erreicht. Die übrigen Gaslieferanten boten entweder nur lokal oder gar nicht mehr an, versorgten aber weiter ihre Bestandskunden. In derselben Periode bis Ende 2023 beendeten zudem elf Lieferanten endgültig ihre Geschäftstätigkeit und verließen den Markt. Diese Abwärtsbewegung scheint inzwischen beendet. Bereits 2023 boten insgesamt neun Lieferanten wieder österreichweit an. 2024 wurde ein weiterer österreichweit anbietender Lieferant verzeichnet, während ein Anbieter endgültig den Markt verließ. Im Vergleich zum zweiten Zwischenbericht der Taskforce Energie hat sich das Bild nicht sehr verändert. Ein Drittel der zuvor österreichweiten Gaslieferanten bietet keine österreichweiten Produkte mehr an. Vor allem für die Incumbents ist eine Einschränkung des Angebots auf das ehemalige Versorgungsgebiet zu beobachten. Mit Februar 2025 existieren 14 aktive österreichweite Anbieter und weitere sieben potenzielle österreichweite Anbieter, also Lieferanten, die in der Vergangenheit bereits österreichweit Gas-Neukundenprodukte vertrieben haben.

7.3 Entwicklung der angebotenen Neukundenprodukte

Die folgende Auswertung gibt eine Übersicht über das bestehende Angebot für Neukundinnen und -kunden auf dem österreichischen Strom- und Gasmarkt und basiert auf Daten des Tarifkalkulators der E-Control. In den Krisenjahren reduzierte sich das Angebot teils enorm. In den letzten zwei Jahren ist allerdings insbesondere beim Strom eine klare Erholung des Produktangebots zu erkennen. Nichtsdestotrotz ist die Auswahl bis zuletzt geringer als vor der Krise.

Die folgend dargestellten Abbildungen zu Strom- und Gasprodukten basieren auf Daten des Tarifkalkulators und werden von der E-Control monatlich ausgewertet. Die letztverfügbaren Zahlen stammen vom Februar 2025.

7.3.1 Angebote nach Preismodell – Strom

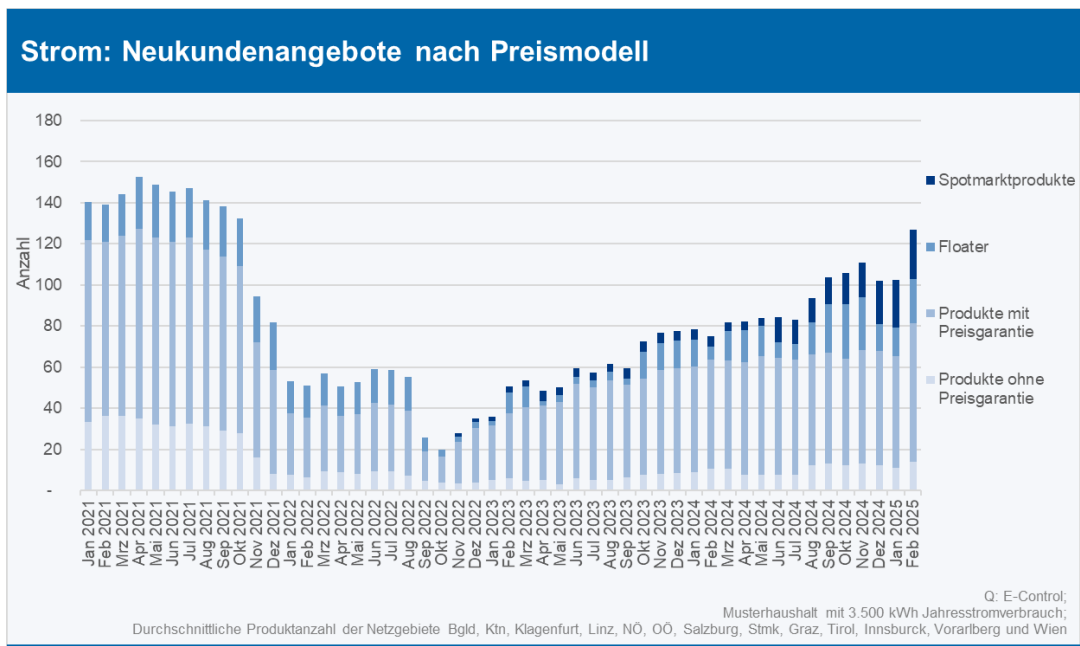


Abbildung 13: Neukundenangebote für Strom nach Preismodell (Quelle: E-Control)

Vor der Krise belief sich die Anzahl der durchschnittlich verfügbaren Neukundenprodukte für Strom im Tarifikalculator noch auf über 140. Einen ersten Einbruch des Angebots auf etwa 90 Produkte gab es im November 2021. Schrittweise fiel das Angebot für Neukunden weiter, auf 53 Produkte im Jänner 2022 und schließlich im Oktober 2022 auf den vorläufigen Tiefststand mit nur mehr 20 angebotenen Tarifen.

Seit 2023 ist ein relativ kontinuierlicher Anstieg des Produktangebots zu erkennen. Im Februar 2025 waren erstmals seit der Krise wieder mehr als 120 Neukundenprodukte im Tarifikalculator gelistet. Die Mehrzahl davon sind Produkte mit Preisgarantie, wobei gerade die Anzahl der Spotprodukte zunimmt.

7.3.2 Angebote nach Preismodell – Gas

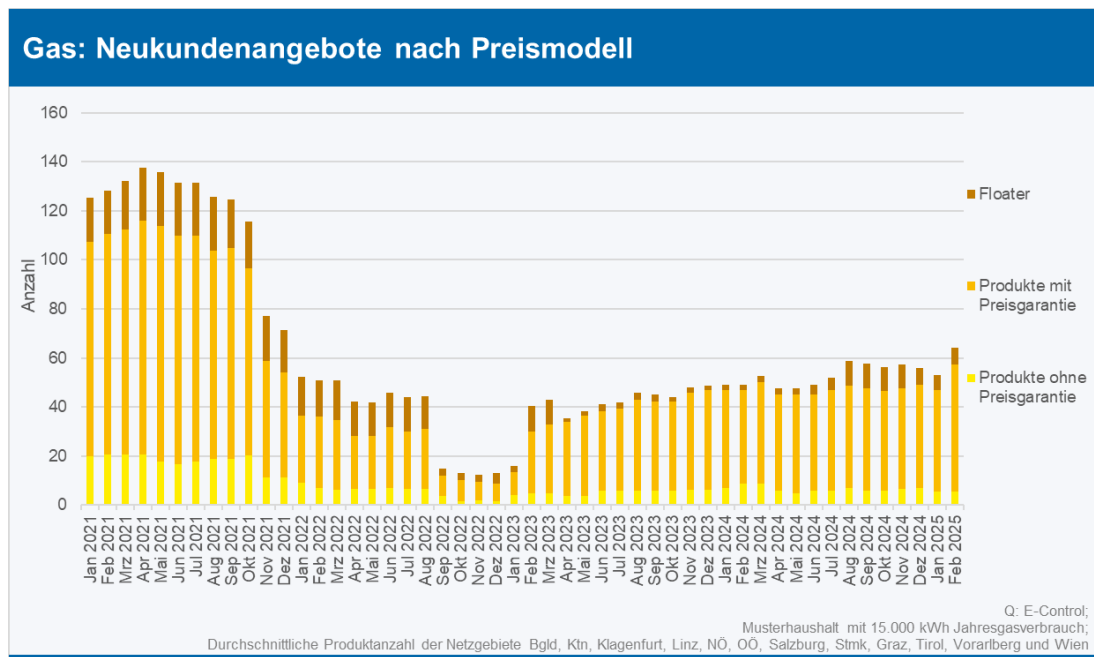


Abbildung 14: Neukundenangebote für Gas nach Preismodell (Quelle: E-Control)

Ein Blick auf die durchschnittlich verfügbaren Neukundenangebote betreffend Gas zeigt den deutlichen Einbruch an Produktangeboten ab dem vierten Quartal 2021. Zu Beginn des Jahres 2021 gab es noch über 120 neue Produkte, der Großteil entfiel dabei auf solche mit einer Preisgarantie. Zwischen Oktober 2021 und September 2022 folgte dann ein stufenweiser, starker Rückgang des Angebots. Der Tiefstand mit nur mehr zwölf Neukundenangeboten wurde im November 2022 erreicht. Im Jahr 2023 stieg das Produktangebot wieder an, blieb dann aber bis Anfang 2025 nahezu konstant. Im Februar 2025 war im Tarifkalkulator erstmals wieder ein kleiner Sprung auf nun insgesamt 65 verfügbare neue Angebote zu verzeichnen, die damit aber nur etwa die Hälfte des Vorkrisenangebots ausmachen. Die Mehrzahl der Angebote sind weiterhin Produkte mit Preisgarantie, die Auswahl an Floating-Produkten und Produkten ohne Preisgarantie ist verhältnismäßig gering.

7.3.3 Preisentwicklung der Hauptprodukte – Strom

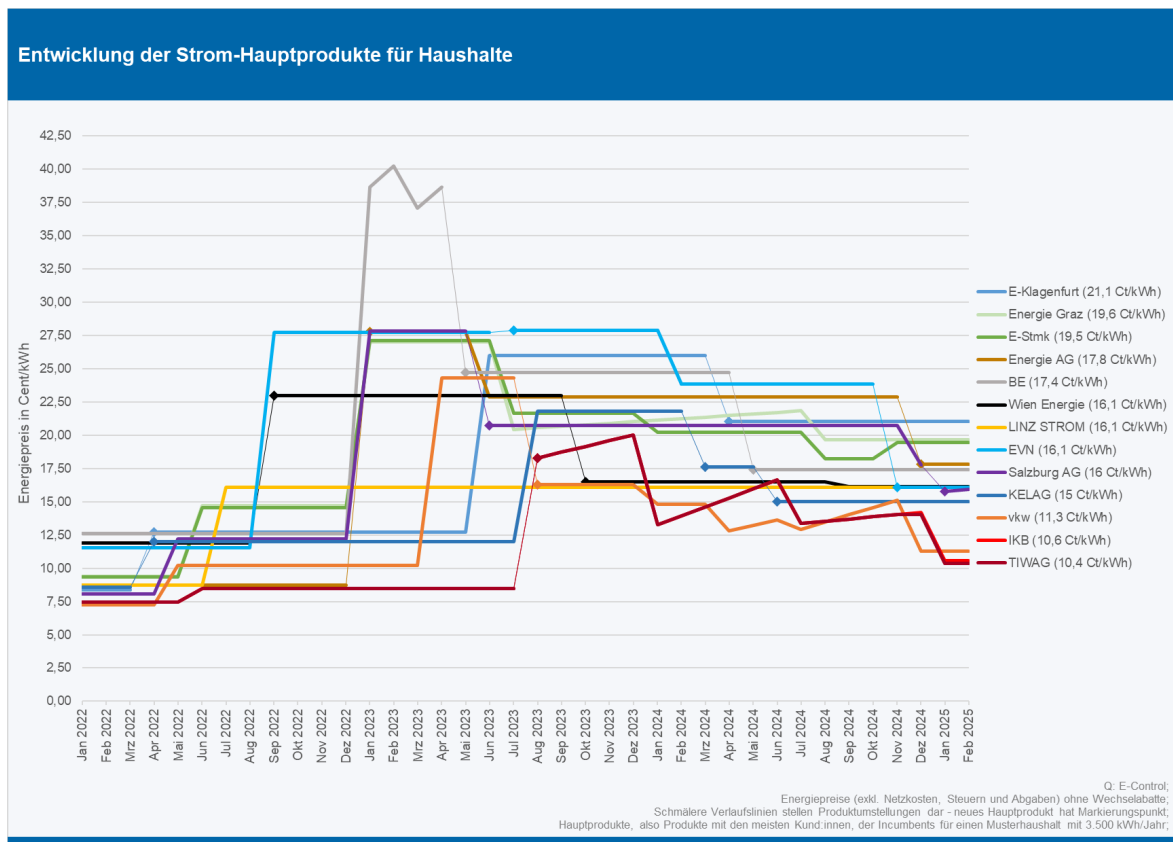


Abbildung 15: Entwicklung der Strom-Hauptprodukte für Haushalte (Quelle: E-Control)

Alle Incumbents haben die Energiepreise⁴⁸ in den Jahren 2022 und 2023 mindestens einmal erhöht. Im Jahr 2024 haben allerdings auch zwölf der 13 Anbieter den Hauptproduktpreis⁴⁹ wieder gesenkt, nur die Linz Strom passte den Preis im letzten Jahr nicht an.

Aktuell (Stand: Februar 2025) zahlen Kundinnen und Kunden der Energie Klagenfurt, der Energie Graz sowie der Energie Steiermark am meisten für das Hauptprodukt, nämlich zwischen knapp 20 und 21 Cent pro kWh. Mit etwa zehn Cent je kWh bietet die TIWAG im Februar 2025 das günstigste Hauptprodukt an, dicht gefolgt von den Innsbrucker Kommunalbetrieben. Zwischen dem teuersten und dem günstigsten Hauptprodukt besteht aktuell eine Differenz von über zehn Cent pro kWh, womit die Spanne mit über 100% deutlich über dem Vorkrisenniveau liegt.

Wie schon im zweiten Zwischenbericht genauer erläutert ist es mittlerweile gängige Praxis, Produktpreise durch Rabatte und nicht etwa durch eine Reduzierung des eigentlichen Energiepreises zu senken. Rabatte haben sich in den letzten Jahren als Instrument für die

⁴⁸ Der Energiepreis umfasst den Arbeitspreis, die auf 3.500 kWh Jahresverbrauch umgelegte Grundpauschale und ggf. unbedingte Rabatte – exklusive Steuern und Abgaben.

⁴⁹ Das Hauptprodukt bezeichnet jenes Produkt eines Lieferanten mit den meisten Kundinnen und Kunden.

Preisgestaltung etabliert. Vor der Krise wurden Rabatte vor allem als Mittel der Kundenakquisition verwendet. Auch einige Rückgänge des Energiepreises der Hauptprodukte der Incumbents in den letzten Jahren lassen sich auf Rabatterhöhungen (anstelle von echten Preissenkungen) beziehungsweise auf eine Produktumstellung zurückführen.

7.3.4 Preisentwicklung der Hauptprodukte – Gas

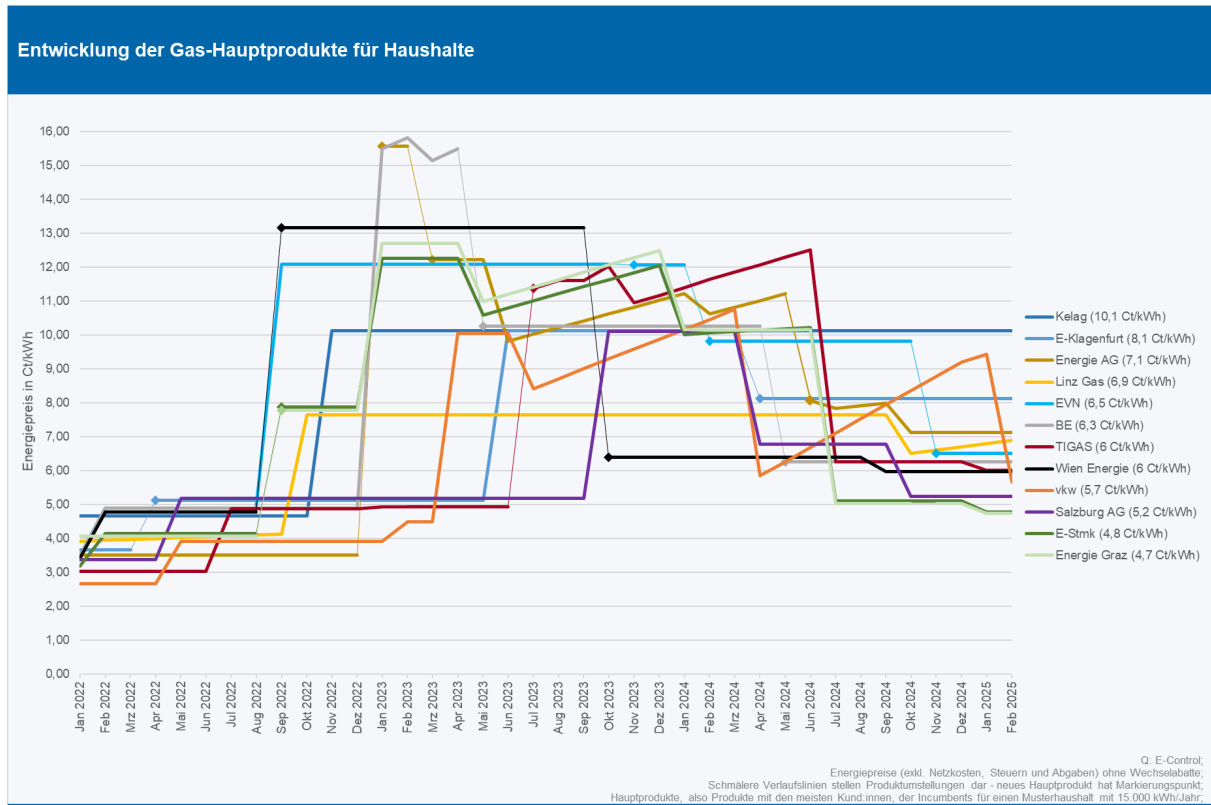


Abbildung 16: Entwicklung der Gas-Hauptprodukte für Haushalte (Quelle: E-Control)

Auch die Energiepreise für Hauptprodukte bei Gas stiegen in den Jahren 2022 und 2023 abrupt an, teilweise auf mehr als den dreifachen Preis pro kWh. Besonders hoch waren die Preise jeweils mit über 15 Cent pro kWh zumindest kurzfristig bei der Burgenland Energie und der Energie AG. Im Jahr 2024 haben alle Incumbents bis auf die KELAG ihren Preis für das Hauptprodukt mindestens einmal gesenkt. Das günstigste Hauptprodukt gibt es aktuell (Stand: Februar 2025) in Graz: Hier zahlt man 4,75 Cent pro kWh. Darauf folgen die Angebote der Energie Steiermark sowie der Salzburg AG. Deutlich teurer als alle anderen Anbieter ist im Jahr 2025 die KELAG, deren Hauptprodukt weiterhin mehr als zehn Cent pro kWh kostet. Auffällig ist der Hauptproduktpreis der illwerke vkw AG und teilweise der TIGAS, der in regelmäßigen Abständen gesunken und dann wieder gestiegen ist. Solche Muster liegen an wiederholt verlängerten zeitlich befristeten

Rabatten, die als Vertragsbestandteil aber natürlich nur für den zugesicherten Zeitraum zu betrachten sind. Rabatte und Wechsel des Hauptproduktes spielen auch bei der Preisentwicklung der Hauptprodukte bei Gas eine wichtige Rolle. Bei der Burgenland Energie, der Energie AG und der EVN ist der niedrigere Energiepreis 2024 auf einen Wechsel des Hauptproduktes zurückzuführen. Andere Anbieter, wie beispielsweise die Energie Graz, die TIGAS, die Energie Steiermark oder eben auch die vkw führten Preissenkungen durch Rabatte herbei. Ähnlich wie schon bei Strom ist die Preisspanne der Hauptprodukte weiterhin größer (rund fünf Cent pro kWh) als vor der Krise, wo der Abstand zwischen dem teuersten und günstigsten Produkt weniger als zwei Cent pro kWh betragen hat.

7.3.5 Neukundenpreise lokaler und alternativer Anbieter – Strom

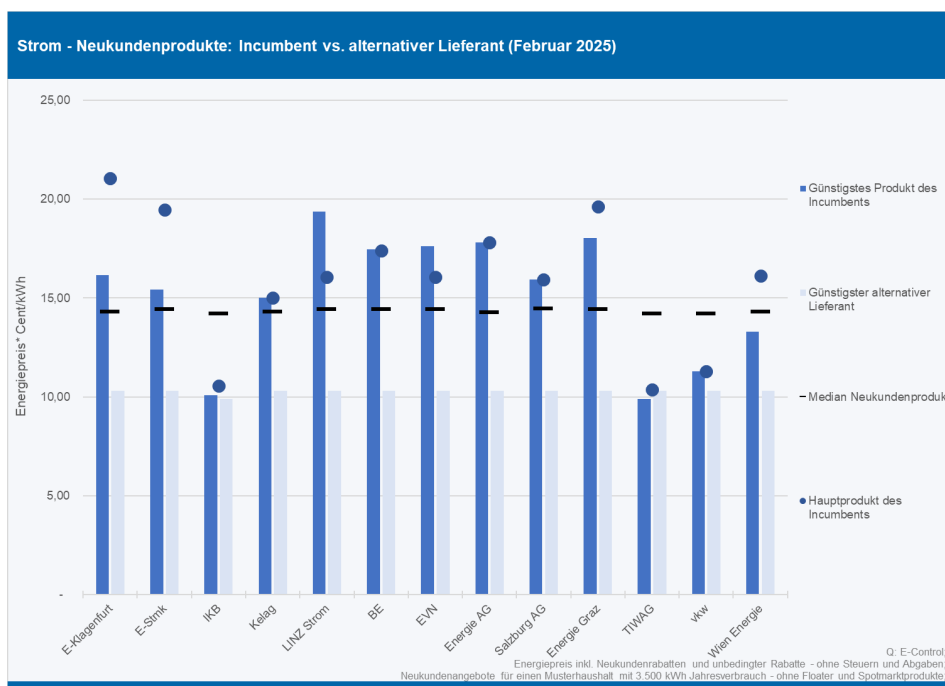


Abbildung 17: Neukundenpreise lokaler und alternativer Stromanbieter (Quelle: E-Control)

Die Neukundenpreise für das jeweilige Hauptprodukt der Incumbents variieren aktuell von etwa zehn Cent pro kWh bei der TIWAG bis zu mehr als 21 Cent pro kWh bei der Energie Klagenfurt. Sechs Incumbents bieten ein im Vergleich zum Hauptprodukt günstigeres Produkt an, in vier Fällen liegt das günstigste Produkt des Incumbents unter dem Median der Neukundenprodukte. Die EVN und die Linz Strom stechen heraus, da bei beiden Lieferanten das Hauptprodukt aktuell günstiger ist als das alternativ angebotene Neukundenprodukt. Die Differenz zwischen dem günstigsten Produkt des günstigsten Incumbents (TIWAG) und des teuersten Incumbents (Energie Klagenfurt) beträgt etwa zehn Cent pro kWh und ist damit wieder leicht angestiegen.

Der Median für Neukundenprodukte ist im Vergleich zum zweiten Zwischenbericht (Stand: Juni 2024) minimal gesunken, der Energiepreis des günstigsten alternativen Lieferanten stieg allerdings um etwa zwei Cent und liegt aktuell bei rund zehn Cent pro kWh. Hier ist man weiterhin deutlich von Vorkrisenpreisen entfernt, Mitte 2021 bot der billigste Anbieter noch für etwa drei Cent pro kWh an.

Dennoch ist festzuhalten, dass die Angebotsstruktur der Zeit vor der Krise im Großen und Ganzen wieder hergestellt scheint: Hauptprodukte sind finanziell unattraktiver als Produkte für Neukunden und der Median der Neukundenprodukte liegt ebenfalls in den meisten Fällen wieder unter dem günstigsten Produkt des Incumbents sowie deutlich über den Preisen des günstigsten alternativen Anbieters. 2022 konnte währenddessen beobachtet werden, dass keine günstigen Neukundenprodukte zur Verfügung standen und der Median der Neukundenprodukte über den Produktpreisen der Incumbents lag.

7.3.6 Neukundenpreise lokaler und alternativer Anbieter – Gas

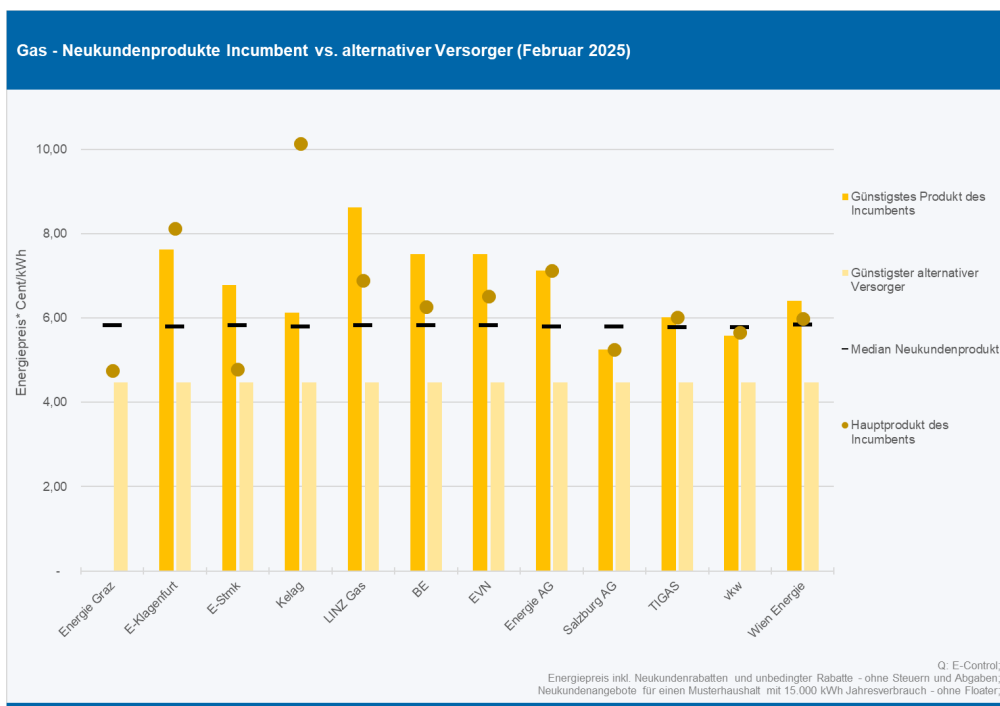


Abbildung 18: Neukundenpreise lokaler und alternativer Gasanbieter (Quelle: E-Control)

Im Februar 2025 lagen die Neukundenpreise bei Gas für das Hauptprodukt der Incumbents zwischen rund fünf Cent pro kWh bei der Energie Graz und der Energie Steiermark und mehr als zehn Cent pro kWh bei der KELAG. Nur zwei Incumbents bieten ein im Vergleich zum Hauptprodukt günstigeres Neukundenprodukt an. Ein Produktwechsel vom Hauptprodukt zum

günstigsten Produkt des Incumbents zahlt sich dabei vor allem im Bundesland Kärnten aus, wo sich etwa vier Cent pro kWh einsparen lassen.

Der Medianpreis aller Neukundenprodukte steigt im Vergleich zum zweiten Zwischenbericht (Stand: Juni 2024) wieder etwas an, ebenso wie die günstigsten Alternativprodukte. Diese kosten nun wieder deutlich mehr als vier Cent pro kWh, während sie Mitte 2024 noch für unter vier Cent zu haben waren.

Grundsätzlich entspricht dieses Bild bei Gas der vorangegangenen Entwicklung der Produktpreise bei Strom. Der Median für Neukundenprodukte liegt in fast allen beobachteten Netzgebieten unter dem Hauptprodukt des Incumbents und über dem billigsten alternativen Angebot. Das bedeutet, dass alternative Anbieter im Gegensatz zu den Krisenjahren wieder Produkte mit Einsparpotenzial für Neukunden anbieten.

7.3.7 Energiepreisentwicklung Hauptprodukte vs. günstigste Produkte – Strom

Bis ins dritte Quartal 2021 lag der gewichtete Preis für Hauptprodukte im Strom bei etwa acht Cent pro kWh, das günstigste Neukundenangebot gab es bereits für um die drei Cent pro kWh. Im Oktober 2021 stiegen die Preise für Neukundenprodukte dann rapide an, im September erreichte der Median des Energiepreises für Neukundenprodukte mit mehr als 65 Cent pro kWh seinen Höhepunkt. Auch das günstigste Neukundenprodukt wurde in bestimmten Monaten für etwa 42 Cent pro kWh angeboten. Der gewichtete Hauptproduktpreis war aufgrund einer verzögerten Preisanpassung in der Krise bis ins Jahr 2023 hinein günstiger als die Neukundenprodukte alternativer Wettbewerber, stieg dann aber auch deutlich an. Das Maximum erreichte der gewichtete Hauptproduktpreis im April 2023 mit knapp 24 Cent pro kWh. Wie zu erwarten, ist der gewichtete Preis für das Hauptprodukt seither nur langsam gefallen – im Februar 2025 lag der Preis bei 16 Cent pro kWh. Zurückzuführen ist dies sicherlich auf die Art der Beschaffung: Für Fixpreisprodukte kaufen Lieferanten den Strom teils Jahre im Voraus, sodass die Kosten von vor einigen Jahren noch in den Preis der heutigen Fixpreisprodukte einfließen und diesen in die Höhe treiben können. Es stellt sich allerdings die Frage, ob eine schnellere Anpassung an den Year-Ahead-Strompreis und die günstigsten Angebote der Wettbewerber, die seit etwa einem Jahr wieder bei rund zehn Cent pro kWh liegen, möglich gewesen wäre oder ob die Anbieter gerade im letzten Jahr von den anhaltend hohen Preisen durch gestiegene Margen profitiert haben. Auch die Spannweite der Hauptproduktpreise geht seit Ende 2024 wieder auseinander, nachdem die Differenz seit 2023 schrittweise abgenommen hatte. Vom Vorkrisenniveau ist der Energiepreis sowohl bei den Hauptprodukten als auch bei den günstigsten Angeboten alternativer Anbieter noch um etwa fünf Cent pro kWh entfernt.

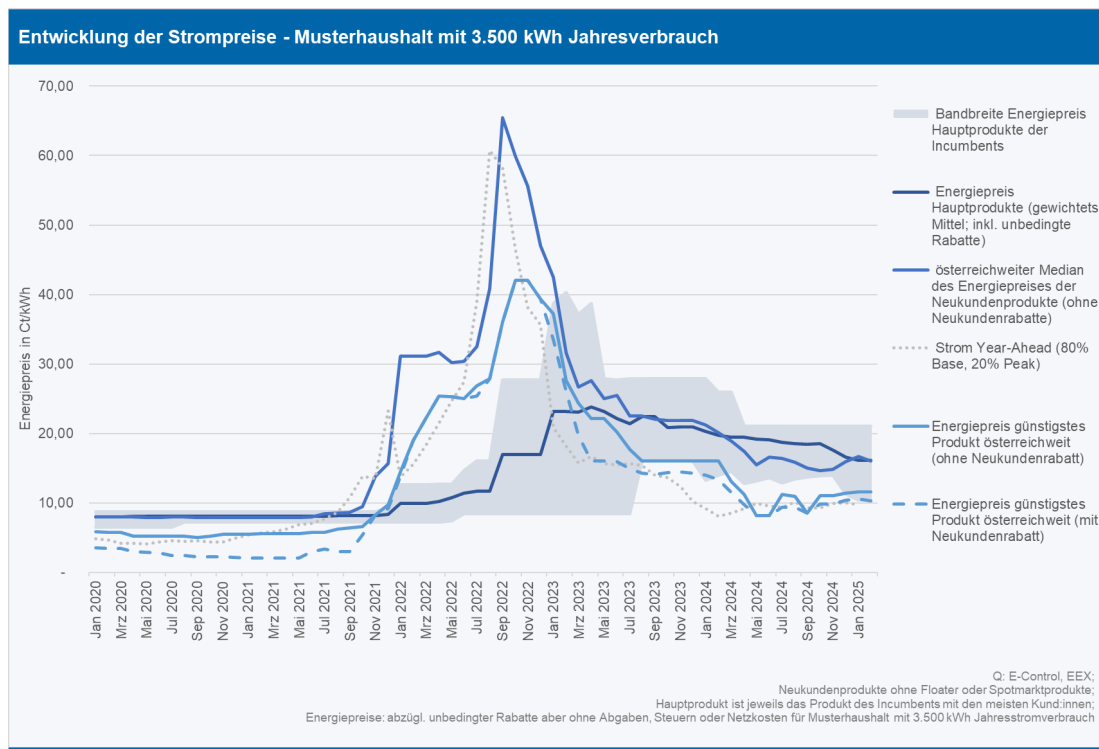


Abbildung 19: Entwicklung der Strompreise für einen Musterhaushalt mit 3500 kWh Jahresverbrauch
(Quelle: E-Control)

7.3.8 Energiepreisentwicklung Hauptprodukte vs. günstigste Produkte – Gas

Der Preisverlauf von Gas für Hauptprodukte und alternative Neukundenangebote ähnelt insgesamt der Entwicklung bei Strom. Von Preisen deutlich unter fünf Cent pro kWh stiegen die Angebote der Wettbewerber ab Oktober 2021 ruckartig an. Im September 2022 erreicht der Median für Neukundenprodukte seinen Höhepunkt mit über 31 Cent pro kWh. Auch der gewichtete Hauptproduktpreis erhöhte sich, allerdings spürbar erst ein Jahr später im dritten Quartal 2022. Auch für Gas galt somit: Bis Ende 2022 waren die Hauptprodukte günstiger als die alternativen Neukundenprodukte. Während die Preise für Hauptprodukte jedoch im Jahr 2023 aufgrund der verzögerten Preisanpassung weiter anstiegen und sich die Differenz zwischen günstigstem und teuerstem Hauptprodukt deutlich vergrößerte, sanken die Preise für alternative Neukundenprodukte bis 2024 kontinuierlich. Das billigste Neukundenprodukt gibt es seit knapp einem Jahr wieder für unter fünf Cent pro kWh. Auch die Hauptprodukte haben sich zuletzt wieder an die Börsenentwicklung und die Wettbewerbspreise angeglichen, der gewichtete Durchschnitt liegt aktuell bei ca. sechs Cent pro kWh (Stand: Februar 2025). Der Unterschied zwischen dem teuersten und günstigsten Hauptprodukt der Incumbents nimmt ebenfalls wieder langsam ab, ist aber weiterhin größer als vor der Krise.

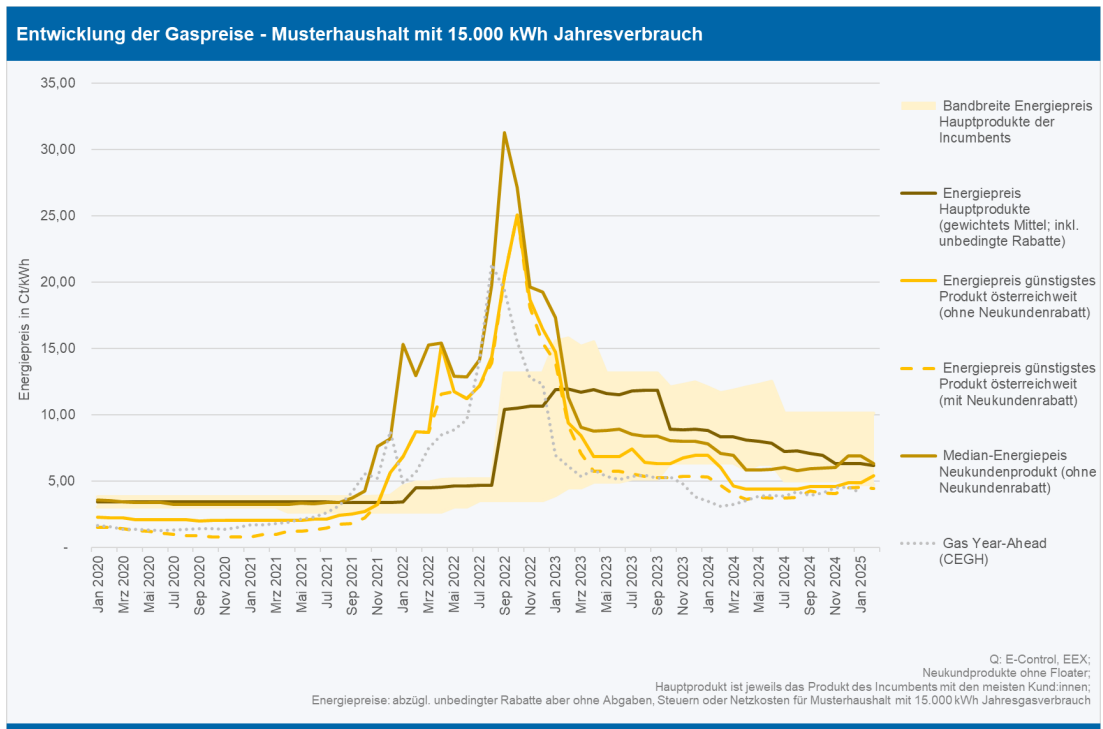


Abbildung 20: Entwicklung der Gaspreise für einen Musterhaushalt mit 15.000 kWh Jahresverbrauch
(Quelle: E-Control)

8 Wechselverhalten bei Strom und Gas

8.1 Wechselstatistiken

Wie schon in den beiden Zwischenberichten soll auch ein Blick auf die Wechselrate im österreichischen Endkundenmarkt für Strom und Gas geworfen werden. Diese Kennzahl ist relevant, da sie häufig unmittelbar anzeigt, ob und wie stark die Disziplinierungswirkung des Wettbewerbs am Markt im Zusammenhang mit Preisentwicklungen wirken kann.

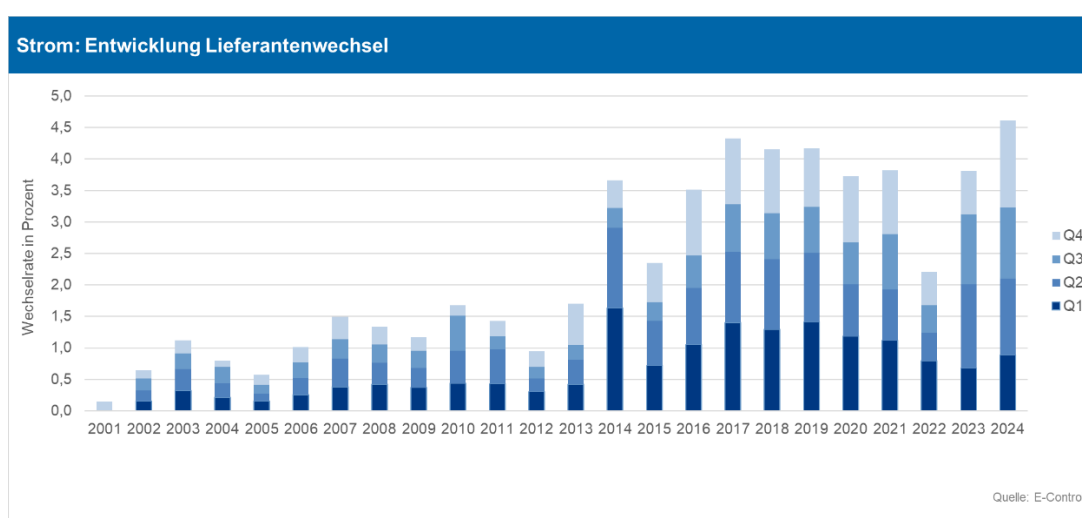


Abbildung 21: Entwicklung Stromlieferantenwechsel (Quelle: E-Control)

Seit der Liberalisierung bis zum Jahr 2013 lag die Wechselrate für den Endkundenmarkt Strom bei unter zwei Prozent. 2014 stieg die Wechselrate dann deutlich an und nach einem kurzen Abfall konsolidierte sie sich bis 2021 auf einem Niveau von rund vier Prozent. Im Jahr 2022 erlebte die Wechselrate dann einen erheblichen Einbruch auf ca. zwei Prozent. Dieser Rückgang lässt sich vor allem auf die fehlenden beziehungsweise teuren Alternativen während der Krise zurückführen, die einen Wechsel unattraktiv oder schlicht nicht möglich machten. 2023 erholte sich die Wechselrate aber wieder – die Steigerung war in diesem Jahr geprägt von den hohen Wechselzahlen der EVN – und erreicht im Jahr 2024 einen Rekordwert von über 4,5 Prozent. Dennoch ist zu betonen, dass die österreichischen Wechselraten im europäischen Vergleich weiterhin relativ niedrig sind. In Ländern wie Italien oder Belgien lagen die jährlichen Wechselraten 2023 z.B. bei rund 18% bzw. 17%.⁵⁰

⁵⁰ Siehe z.B. ACER-CEER 2024 Market Monitoring Report, https://www.ceer.eu/wp-content/uploads/2024/09/ACER-CEER_2024_MMR_Retail-1.pdf, zuletzt aufgerufen 16.06.2025.

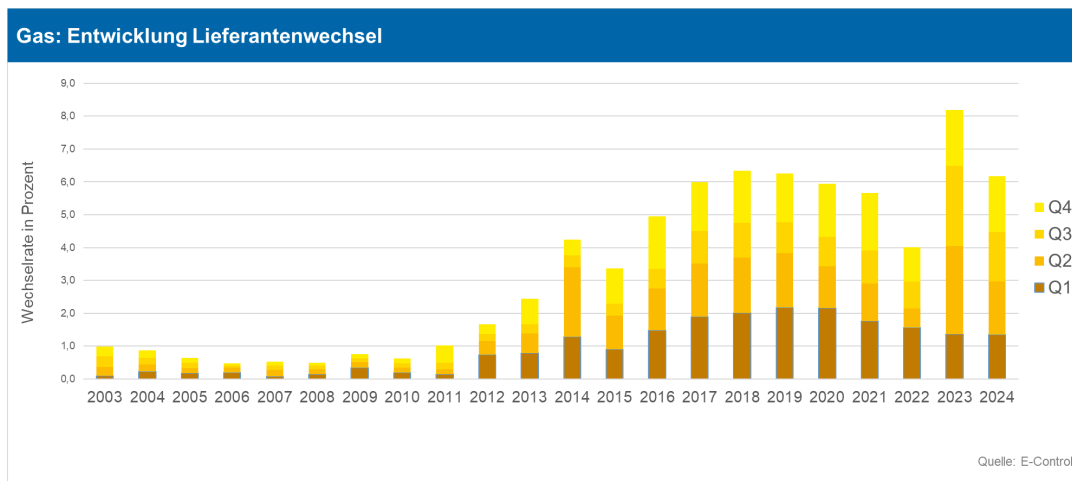


Abbildung 22: Entwicklung Gaslieferantenwechsel (Quelle: E-Control)

Bei Gas lag die Wechselrate zunächst lange bei unter einem Prozent, stieg dann aber Mitte der Zehnerjahre stark an und pendelte sich bei etwa sechs Prozent ein. Im Krisenjahr 2022 ist wie auch schon beim Strom ein Abfall um etwa zwei Prozentpunkte zu beobachten. 2023 war bei Gas dann ein Rekordjahr mit einer Wechselrate von über acht Prozent (auch hier vor allem aufgrund der hohen Wechselzahlen der EVN). Die Wechselrate von 2024 ist etwas niedriger und entspricht mit ca. sechs Prozent wieder dem Vorkrisenniveau.

8.2 Auswirkungen des Stromkostenzuschusses auf die Wechselrate

Auf die Wechsel der Endkundinnen und Endkunden wirkt sich der Wegfall des Stromkostenzuschusses sichtbar aus. Zu Beginn 2025 liegen die Wechselzahlen im Strom für Jänner und Februar kumuliert bei 1,38 Prozent und sind damit verhältnismäßig stark angestiegen. Die (bereits für Österreich sehr hohe) Wechselrate des gesamten Jahres 2024 lag nur bei rund 4,5 Prozent. Aber auch hier gilt ähnlich wie bei den Preisentwicklungen, dass es schwierig ist, dies allein auf den Wegfall des Stromkostenzuschusses zurückzuführen, weil gleichzeitig die Netzentgelte und Abgaben gestiegen sind und die Endverbraucherinnen und Endverbraucher durch einen hohen Gesamtpreis möglicherweise noch stärker sensibilisiert und motiviert wurden, den Anbieter zu wechseln.

Ein zusätzlicher Vergleich mit der Wechselrate bei Gas, auf den der Stromkostenzuschuss keinen Effekt haben sollte, zeigt jedoch, dass die Wechselrate bei Strom kumuliert für Jänner und Februar stärker angestiegen ist: Typischerweise ist die Wechselrate bei Gas etwas höher als bei Strom, aber in den ersten Monaten des Jahres 2025 liegt Strom (wie oben beschrieben mit 1,38 Prozent) absolut betrachtet knapp vor Gas (1,34 Prozent). Der Wegfall des Stromkostenzuschusses und die damit einhergehende größere finanzielle Relevanz eines Tarifwechsels dürfte dementsprechend

durchaus zu einer besonders hohen Wechselrate in den ersten Monaten des Jahres 2025 beigetragen haben.

8.3 Strategien zur Steigerung der Wechselaktivität

Um die Wechselzahlen weiter und vor allem nachhaltig zu steigern und auf das Niveau anderer europäischer Länder anzuheben, sind die in Kapitel 3.1 empfohlenen Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs und der Transparenz von entscheidender Bedeutung. Gerade eine standardisierte Preisgestaltung, klar definierte Produkte sowie ein einfacher und regelmäßiger Zugang zu Preis- und Verbrauchsinformationen können Endkundinnen und -kunden nicht nur die finanziellen Vorteile eines Wechsels verdeutlichen, sondern auch das Marktangebot präsenter und zugänglicher machen. Dadurch können auch existierende Wechselhürden abgebaut werden. Ein größerer Anteil aktiver Kundinnen und Kunden würde zudem den Strom- und Gasmarkt beleben und ist für einen funktionierenden Wettbewerb unerlässlich.